



Inhalt:

Symbolischer Spatenstich in Waltersleben

Amtlicher Teil

Seite 3

- > Beschlüsse des Erfurter Stadtrates und seiner Ausschüsse
 - 1. Nachtragshaushaltssatzung/ Nachtragshaushaltsplan
 - Geschäftsordnung des Stadtrates
 - Feststellung der Jahresabschlüsse

Nichtamtlicher Teil

Seite 2

- > Zwischenruf (aus dem Rathaus)

Seite 21

- > Ausschreibungen: Stellenangebote, Immobilie, Interessenbekundung Carsharing-Plätze

Seite 23 bis 28

- > Interview mit der Beauftragten für Menschen mit Behinderung
- > Aktuelle VHS-Kurse
- > Ausstellung „Zwei deutsche Architekturen“
- > Der Paradiesbaum für den Petersberg
- > Bauen in der Innenstadt voll im Gang

Mein Petersberg – Die Ausstellung zum Mitmachen

Das Kommandantenhaus auf dem Erfurter Petersberg bekommt zur Bundesgartenschau eine multivisuelle Mitmachausstellung. Die Besucherinnen und Besucher sollen in der Dauerausstellung eintauchen in die Jahrhunderte alte Besiedlungsgeschichte des Berges. Der letzte Raum des Ausstellungsrundgangs wird sich der Zeit nach 1945 widmen, als der Petersberg nach und nach für Besucher geöffnet wurde. Der Clou hier: Hunderte Fotos aus privaten Archiven sollen die ganz persönlichen Momente auf der Krone der Stadt Erfurt zeigen.

Wer hat im Verkehrsgarten Radfahren gelernt und besitzt Bilder davon? Wer erinnert sich an Veranstaltungen im Pionierhaus und kann Aufnahmen teilen? Menschen dürfen und sollen abgebildet sein – denn erst sie lassen die Historie des Petersbergs lebendig werden.

Die eingereichten Bilder werden nach Epochen und Motiven geordnet und auf die Wände foliert. Ein Verlauf von Schwarz-Weiß-Fotos hin zu Farbfotos soll die zeitliche Entwicklung verdeutlichen. Die letzten Felder sollen leer bleiben – und sich später zum Beispiel mit Bildern der Buga füllen. Wer sich beteiligen möchte, kann bis Ende Januar 2021 seine Fotos online hochladen.

➔ www.erfurt.de/ef136124



Wirtschaftsminister Wolfgang Tiefensee und Oberbürgermeister Andreas Bausewein drücken mit Telekom-Vertretern den symbolischen Startknopf zum Ausbau des Glasfasernetzes.

„Weiße Flecken“ beim schnellen Internet werden getilgt

Telekom verlegt 420 Kilometer Glasfaserkabel im Stadtgebiet

Die Corona-Krise zeigt es aktuell: Schnelles Internet ist essentiell wichtig – ob für Videokonferenzen, ob für Heimarbeitsplätze oder virtuellen Schulunterricht. Immer werden schnelle Up- und Download-Raten gebraucht. Doch an vielen Stellen in der Stadt ist das Internet noch eine lahme Ente. „In punkto Digitalisierung müssen wir schnellstmöglich Fahrt aufnehmen. Es dauert schon alles viel zu lange“, sagte Erfurts Oberbürgermeister Andreas Bausewein.

Demnächst können nun die Bewohner von rund 2.000 Erfurter Haushalten aufatmen. Die Telekom startet ihren Glasfaserausbau in der Landeshauptstadt. Bis Ende 2022 sollen etwa 420 Kilometer Glasfaserkabel verlegt und 104 Verteiler geschaffen werden. Das maximale Tempo beim Herunterladen steigt dann auf bis zu 1.000 MBit pro Sekunde. Auch sämtliche Schulen im Stadtgebiet und viele Gewerbetreibende sollen profitieren. „Wir treiben den Ausbau zügig voran“, versprach Telekom-Regionalmanager Helge Frisch. „Die Beeinträchtigungen für die Anwohner halten wir so gering wie möglich. Wir gehen immer in überschaubaren Bauabschnitten vor.“

Beginnen wird der Ausbau mit 68 Adressen und rund 180 Haushalten im Stadtgebiet, darunter sind 43 Schu-

len. Zuerst werden die Glasfaserkabel an den Haupttrassen verlegt, dann die Anschlüsse direkt zu den Häusern. Die Stadtverwaltung hat bereits an rund 1.000 Eigentümer Anschreiben versandt. Nur wenn diese die Eigentümererklärung fristgerecht zurücksenden, ist der Hausanschluss kostenfrei.

Bereits 2016 hatte die Stadtverwaltung bei Bund und Land den Förderantrag für den Ausbau gestellt, um die „weißen Flecken“, also eine Internetleistung von weniger als 30 MBit/s, in der Landeshauptstadt zu tilgen. Doch ein hoher bürokratischer Aufwand, europaweite Ausschreibung, Bieterverfahren sowie ein Teilnehmerwettbewerb zog alles in die Länge, was beim offiziellen Ausbau-Startschuss in Erfurt-Waltersleben auch deutlich von Thüringens Wirtschaftsminister Wolfgang Tiefensee und Oberbürgermeister Bausewein kritisiert wurde. Zum Teil sei die Vorlaufzeit für die Baumaßnahmen so lang, so dass die Ausgangsversorgung schon wieder veraltet ist. Die Telekom fordert deshalb eine Digitalagentur des Landes, die sich für die Kommunen ausschließlich um den Internetausbau kümmert.

Projektbeschreibung und Ausbaugebiete unter

➔ www.erfurt.de/breitband

Zwischenruf (aus dem Rathaus)

Ein Wald ist ein Wald und keine Sprungschanze

Vor ein paar Tagen: Ich spaziere durch den Steiger. Oberhalb der Bogenschießanlage höre ich wildes Geschrei und Gekicher. Als ich näher komme, sehe ich den Grund am Rand des „Bunkers“, einer illegalen Mountainbike-Anlage. Eine Gruppe euphorisierter 12- oder 13-jähriger Mädchen feuert zwei Jungs auf ihren Fahrrädern an, die durch das Gewirr aus Wegen und Hügeln fahren und springen. Bei diesem Publikum geben die beiden natürlich mächtig Gas, zeigen, was sie an Tricks alles drauf haben. Keine Frage, cool sieht es aus, ist aus Sicht eines erwachsenen Nicht-Mountainbikers wie mir allerdings halsbrecherisch. Erst vor ein paar Wochen verletzte sich im Steiger ein 16-jähriger bei einem Sturz schwer. Unser Umwelt- und Naturschutzamt sagt jetzt deutlich „Stopp“ zum Springen und wilden Fahren mitten durch den Wald. „Endlich!“ werden Naturschützer, Spaziergänger, Jogger, Hundebesitzer sowie normale Radfahrer sagen. Viele dieser Steiger-Nutzer fühlen sich durch das Mountainbiking abseits der Wege massiv gestört. Seit Anfang Juli werden nun die illegalen Rampen und Hindernisse abgebaut. An diversen Stellen waren in der Corona-Hochzeit Neue hinzugekommen. Fakt ist, solche Downhill-Aktionen im Landschaftsschutzgebiet Steiger sind verbotene Eingriffe in die Natur: Bäume und Pflanzen werden beschädigt, Boden verdichtet, Tiere und Menschen verschreckt und gefährdet.

Richtig ist aber auch, Downhill- und Mountainbike-Fahren ist ein Sport, den in Erfurt junge Leute (und deren Väter) frönen. Die Zahl der Steiger-Mountainbiker soll dreistellig sein. Besser in der Freizeit aktiv auf dem Fahrrad als vorm Computer – ein wichtiges Argument. Und die Szene ist keine, die auf Krawall oder Kohle aus ist. Sie schafft sich in der Natur ihre Sportstätte ganz allein, ohne finanzielle Unterstützung. Wie eine Online-Petition zeigt, gibt es einen stadtnahen Bedarf für solche Strecken.

Was also tun? Auf jeden Fall gesprächsbereit sein. Unser zuständiger Abteilungsleiter hat sich mit Sportlern und ein paar Vätern getroffen. Klar sagte er, laut Bundes- und Thüringer Naturschutzgesetz ist Mountainbiking im Steiger verboten. Er bot aber auch an, ein Gespräch mit Thüringen Forst zu vermitteln. Denn ohne das Land als Waldbesitzerin lässt sich keine Fläche für eine legale Anlage finden. Im September soll es ein Treffen geben.

Es wird schwierig, im sensiblen Stadtwald Steiger eine Fläche zu finden, aber der Versuch ist es wert. Dass mit einer legalen Anlage das illegale Mountainbiking aufhört, bezweifle ich dennoch. Zu groß der Drang nach Abwechslung.

Daniel Baumbach, Rathaussprecher

Ein neues Kunstwerk für Erfurt



Steve Seeger alias Dr. Hot, Veit Gossler, Felix Schwager und Stefan Kowalczyk (v.l.n.r.) haben innerhalb von zwei Wochen das größte Comic Erfurts erstellt.

Schmierereien, Hassparolen und Plakate sind Vergangenheit in der Eisenbahnunterführung in der Puschkinstraße. Hier wohnt jetzt eine kleine Meise, die Passanten mit auf ihre Reise nimmt – durch Wald und Wiesen bis ans Meer. Die Wandmalerei basiert auf einer Fabel von Iwan Krylow. Umgesetzt haben sie die Erfurter Künstler Felix Schwager, Stefan Kowalczyk, Steve Seeger alias Dr. Hot und Veit Gossler. Nach der Brücke in der Löberstraße ist es die zweite, die in einer Zusammenarbeit des Kriminalpräventiven Rates der Stadt Erfurt

mit der Deutschen Bahn künstlerisch gestaltet wurde – und es soll nicht die letzte sein, betont Andreas Horn, Beigeordneter für Sicherheit und Umwelt. Heller und freundlicher ist die Unterführung geworden, das erhöht das Sicherheitsempfinden. Die Erfahrungen aus der Löberstraße zeigen außerdem: Ist eine Fläche einmal durch professionelle Street-Art aufgewertet, bleiben illegale Schmierereien weitestgehend aus.

Bilderstrecke auf www.erfurt.de/ef136073

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Büro Oberbürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Redaktion: Heike Dobenecker (verantw.), Sabine Mönch,
Anja Schultz, Daniel Baumbach, Anna Peeters
Hausanschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt
Telefon: 0361 655-2120/25, Telefax: 0361 655-2129
Druck: Druckzentrum Erfurt, gedruckt auf Recyclingpapier
Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis des Einzel-exemplares beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten. Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel-exemplare sind an die links genannte Anschrift des Herausgebers zu senden. Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

www.erfurt.de

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon: 655-1329, Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Änderungen im Besucherverkehr im Bürgeramt und Standesamt/Hochzeitshaus

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation erfolgt die Bearbeitung Ihrer Anliegen im Bürgeramt nur mit Termin. Damit soll der Aufrechterhaltung der Dienstleistungen unter größtmöglicher Vermeidung von persönlichen Kontakten Rechnung getragen werden. Wir bitten um Verständnis, dass manche Anliegen nur schriftlich oder telefonisch geklärt werden. Weitere Informationen zu den einzelnen Dienstleistungen finden Sie unter:

www.erfurt.de/buergeramt

Das Bürgeramt ist bis auf Weiteres nicht mehr frei zugänglich. Bitte bringen Sie zwecks Einlass Ihre Terminbestätigung und Ihren Personalausweis mit.

Es dürfen nur Terminkunden vorsprechen, die keine behördliche Quarantäne verordnet bekommen haben und auch sonst keine erkennbaren Krankheitssymptome wie leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen oder Atemwegssymptome aufweisen. Beim Betreten und während des Aufenthalts im Gebäude hat der Terminkunde zwingend einen Mund-Nase-Schutz zu tragen (sogenannte Community-Masken reichen aus).

Telefonische Sprechzeiten für alle Bereiche des Bürgeramtes:

Mo bis Fr von 9 Uhr bis 12 Uhr und zusätzlich	
Di von 14 Uhr bis 18 Uhr	Do von 14 Uhr bis 16 Uhr
Meldeangelegenheiten	655-7844
Kfz-Zulassung	655-7854
Fahrerlaubnisangelegenheiten	655-7834

Für Kfz-Zulassung, Fahrerlaubnis- und Meldeangelegenheiten nutzen Sie die Terminvereinbarung unter:

www.erfurt.de/buergerservice

Ausländerbehörde 655-7864
Die Ausländerbehörde nimmt ihren Dienstbetrieb für den Publikumsverkehr eingeschränkt wieder auf. Eine Vorsprache ist NUR mit Termin möglich. Terminvereinbarungen erfolgen ausschließlich durch die Ausländerbehörde.

Urkundenstelle des Standesamtes	655-7654
Standesamt / Hochzeitshaus	655-7651
Gewerbe- und Aufsichtsangelegenheiten	655-7801
Stadtordnungsdienst	655-7871
Bußgeldstelle	655-7740
Fundbüro	655-7732

Bürgerservice

Bau/Kartenstelle, Warsbergstraße 1

Bis auf weiteres nur mit Terminvergabe.

Telefonische Auskünfte sind erhältlich unter 0361 655-3914

Informationen zur Stadtratssitzung

1. Drucksachen

Die Tagesordnungen und Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse können in den Bürgerservicebüros und im Internet unter buergerinfo.erfurt.de eingesehen werden. Im Internet stehen die Daten ausschließlich für den Zeitraum ab 16.04.2012 zur Verfügung. Die Bekanntmachung der Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse erfolgt im Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1.

2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 221, Telefon 655-1028 während der Dienstzeit erhalten, da die Besucherplätze begrenzt sind.

3. Übertragung

Die Sitzung des Stadtrates wird im Internet als Live-Stream durch die Funke Mediengruppe übertragen. Sie können die Sitzung auch auf der Internetpräsentation der Stadt Erfurt verfolgen und abrufen unter www.erfurt.de/stadtrat

Amtlicher Teil

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1050/20
der Sitzung des Stadtrates vom 01.07.2020

Änderung Mitgliedschaft für den Jugendhilfesausschuss

Genauere Fassung:

Für die Arbeiterwohlfahrt wird als stimmberechtigtes Mitglied neu: Frau Miriam Trautwein und als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied Frau Andrea Schreiber in den Jugendhilfeausschuss gewählt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

nach Vorbild des „Programms zur Erhaltung und zum Ausbau von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen“ oder des „Feuerwehrbedarfsplanes“ bzw. des „Standort- und Technikkonzeptes“ vorzulegen.

- 07 In den Haushaltsentwurf 2021 dürfen nur Investitionen aufgenommen werden, bei denen die Voraussetzungen nach § 10 ThürGemHV vorliegen. Die dauernde Leistungsfähigkeit soll planungsseitig mindestens 5 Mio. Euro in 2021 betragen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Erfurt für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 60 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 15.07.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt, dadurch werden die Ansätze

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0970/20
der Sitzung des Stadtrates vom 15.07.2020

Beitrittsbeschluss zur rechtsaufsichtlichen Würdigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 – Änderung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Erfurt für das Haushaltsjahr 2020

Genauere Fassung:

01 Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt tritt der Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 18.05.2020 zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 nebst Anlagen der Stadt Erfurt für das Haushaltsjahr 2020 bei.

02 Die geänderte 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 sowie die Anpassung der Anlagen zum 1. Nachtragshaushaltsplan 2020 (Gesamtplan, Haushaltsquerschnitt, Vermögenshaushalt, Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen) gemäß Anlagen werden beschlossen.

03 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben bis zum 4. Quartal 2020, ein Konzept zur Prioritätensetzung im Städtischen Haushalt 2021 ff. vorzulegen.

04 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Verwaltungshaushalt im aufzustellenden Haushalt 2021 mit Minderausgaben i. H. v. von insgesamt 1 % sowie den Haushalt 2022 mit 2 % gegenüber dem Haushaltsansatz im Doppelhaushalt 2019 zu planen. Hierfür sind dem Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben im Oktober 2020 Haushaltseckpunkte vorzulegen.

05 Das vorzulegende Konzept beinhaltet u. a. eine Priorisierung der Investitionsmaßnahmen im Vermögenshaushalt. Investitionen in Schulen und Kindergärten, die nach dem Beitrittsbeschluss nicht mehr durch Verpflichtungsermächtigungen gedeckt sind, genießen hierbei oberste Priorität.

06 Der Oberbürgermeister wird weiterhin beauftragt, für alle Investitionsmaßnahmen Prioritätenlisten

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	auf nunmehr
			in EUR	
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	20.788.568		704.051.984	724.840.552
die Ausgaben	20.788.568		704.051.984	724.840.552
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	18.515.621		185.428.875	203.944.496
die Ausgaben	18.515.621		185.428.875	203.944.496

§ 2

- Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen der Landeshauptstadt Erfurt von 47.500.000 EUR wird um 16.150.000 EUR erhöht und damit auf 63.650.000 EUR neu festgesetzt.
- Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für den Eigenbetrieb Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt von 20.011.173 EUR wird nicht verändert.
- Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für den Eigenbetrieb Theater Erfurt in Höhe von 0 EUR wird nicht verändert.
- Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für den Eigenbetrieb Thüringer Zoopark Erfurt in Höhe von 0 EUR wird nicht verändert.
- Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für den Eigenbetrieb Erfurter Sportbetrieb in Höhe von 0 EUR wird nicht verändert.
- Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für den Eigenbetrieb Multifunktionsarena Erfurt in Höhe von 0 EUR wird nicht verändert.

§ 3

- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird von 45.156.000 EUR um 7.732.000 EUR reduziert und damit auf 37.424.000 EUR neu festgesetzt.
- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt von 27.180.000 EUR wird um 2.085.000 EUR vermindert und auf 25.095.000 EUR neu festgesetzt.
- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Theater Erfurt in Höhe von 0 EUR wird nicht verändert.
- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Thüringer Zoopark Erfurt wird von 286.000 EUR um 1.614.000 EUR erhöht und damit auf 1.900.000 EUR neu festgesetzt.
- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Erfurter Sportbetrieb wird von 700.000 EUR um 520.000 EUR erhöht und damit auf 1.220.000 EUR neu festgesetzt.
- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Multifunktionsarena Erfurt in Höhe von 0 EUR wird nicht verändert.

(Fortsetzung von Seite 3)

§ 4'

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Höhe von 90.000.000 EUR wird nicht verändert.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt in Höhe von 3.000.000 EUR wird nicht verändert.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Theater Erfurt in Höhe von 2.000.000 EUR wird nicht verändert.
4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Thüringer Zoopark Erfurt in Höhe von 400.000 EUR wird nicht verändert.
5. Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Erfurter Sportbetrieb in Höhe von 650.000 EUR wird nicht verändert.
6. Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Multifunktionsarena Erfurt in Höhe von 200.000 EUR wird nicht verändert.

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 16.07.2020

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

nachrichtlich:

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 550 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 470 v. H. |

gemäß StR-Beschluss zur Drucksache 1438/16 - Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Landeshauptstadt Erfurt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 25.05.2020

1. den in § 2 Nr. 1 der ersten Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für das Jahr 2020 i. H. von 63.650.000 EUR genehmigt,
2. den in § 2 Nr. 2 der ersten Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für den Eigenbetrieb „Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt“ für das Jahr 2020 i. H. von 20.011.173 EUR genehmigt

3. den in § 3 Nr. 1 der ersten Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2020 i. H. von 37.424.000 EUR genehmigt.
4. den in § 3 Nr. 2 der ersten Nachtragshaushaltssatzung für den Eigenbetrieb „Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt“ für das Jahr 2020 festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i. H. von 25.095.000 EUR genehmigt

Weiter genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Erfurt für das Haushaltsjahr 2020 nicht.

Mit Beschluss zur Drucksache 2569/19 hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 04.03.2020 die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 und 1. Nachtragshaushaltsplan 2020 sowie Anpassung der Finanzplanung 2021 - 2023 beschlossen. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 war genehmigungspflichtig. Der Antrag auf Genehmigung wurde beim Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gestellt. Die Rechtsaufsichtsbehörde gab dem Antrag der Landeshauptstadt Erfurt hinsichtlich des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt von einem Teilbetrag in Höhe von 37.424.801 EUR statt.

Die Landeshauptstadt Erfurt trat dieser Auflage mit Beschluss zur Drucksache 0970/20 – Beitrittsbeschluss zur rechtsaufsichtlichen Würdigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 - Änderung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Erfurt für das Haushaltsjahr 2020 - vom 15.07.2020 - bei. Insofern bedurfte der Beschluss über die geänderte 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 nicht erneut der Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

Die Satzung konnte daher sofort ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht werden. Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Öffentliche Auslegung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 gem. § 57 Abs. 3 Satz 3 ThürKO liegt der Haushaltsplan der Landeshauptstadt Erfurt für das Haushaltsjahr 2020

ab Freitag, den 24.07.2020 bis Montag, den 10.08.2020 im Rathaus, Fischmarkt 1, Zimmer 357 zur Einsichtnahme öffentlich aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2020 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme in der Stadtkämmerei zur Verfügung gehalten.

Auf Grund der aktuellen Regelungen im Zusammenhang mit der Corona Pandemie ist für die Einsichtnahme eine telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 0361 655-2201 oder 0361 655-1275 erforderlich.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 2569/19
der Sitzung des Stadtrates vom 04.03.2020

1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 und 1. Nachtragshaushaltsplan 2020 sowie Anpassung der Finanzplanung 2021 - 2023

Genauere Fassung:

- 01 Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan 2020 mit seinen Bestandteilen und Anlagen
 - Gesamtplan
 - Erläuterungen zum 1. NTHH
 - Verwaltungshaushalt/Vermögenshaushalt
 - Sammelnachweise
 - Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
 - Übersicht über den vorläufigen Stand der Schulden
 - Stellenplan
 - geänderte Wirtschaftspläne des Eigenbetriebes Entwässerung der Landeshauptstadt Erfurt, des Eigenbetriebes Theater Erfurt, des Eigenbetriebes Thüringer Zoopark Erfurt, des Eigenbetriebes Erfurter Sportbetrieb und des Eigenbetriebes Multifunktionsarena Erfurt
 werden beschlossen.
- 02 Der mit dem 1. Nachtragshaushalt 2020 geänderte Finanzplan 2021 - 2023 und das Mehrjahresinvestitionsprogramm 2021 - 2023 werden beschlossen.
- 03 Die geänderten Haushaltsgrundsätze zur Ausführung des Haushaltsplanes 2020 inkl. der geänderten Deckungsvermerke werden beschlossen.
- 04 **Planungen für Schulsporthallen**
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Planungen für Schulsporthallen künftig so zu beauftragen, dass die erfolgten Planungen weitestgehend auf mindestens fünf weitere Standorte übertragen werden können und hierdurch Planungsmittel im Haushalt eingespart werden.
- 05 **Institutionelle Förderung im Bereich Kultur**
Die Kulturdirektion erarbeitet Vorschläge für eine Überarbeitung der institutionellen Förderung ab dem Jahr 2021 an die Entwicklungen im Kulturbereich. Die Ergebnisse sind dem Kulturausschuss bis zu seiner Sitzung am 16. Juni 2020 vorzulegen.
- 06 **Vorlage Personalkonzept**
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sämtliche Beschlüsse zum Personalentwicklungskonzept aufzugreifen und umzusetzen. Das Konzept ist dem Stadtrat bis zum Ende des zweiten Quartals des Jahres 2020 vorzulegen und soll in den Haushalten ab 2021 Berücksichtigung finden.
- 07 **Konzeptionelle Unterlegung Digitalpakt Schule**
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Umsetzung des Digitalpaktes Schule und die Verwendung der Fördermittel konzeptionell zu unterlegen.
- 08 **Schulsporthalle Stotternheim**
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bei der Haushaltsplanung 2021/22 Haushaltsmittel für die Realisierung des Neubaus der Schulsporthalle Stotternheim einzustellen.
Die Planungsvoraussetzungen sind gemäß des Haushaltsantrages 4 der CDU-Fraktion bereits im Jahr 2020 zu schaffen. Gleichzeitig sollen Fördermöglichkeiten geprüft werden.
- 09 **Gerätehaus Freiwillige Feuerwehr Azmannsdorf**
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ab 2021 und in der mittelfristigen Finanzplanung die benötigten

(Fortsetzung von Seite 4)

Mittel für den Bau des Gerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Azmannsdorf einzuplanen.

10 Fahrbibliothek

Der Betrieb der Fahrbibliothek ist schnellstmöglich, spätestens jedoch bis Juni 2020, wieder aufzunehmen und zu sichern. Entsprechend offenstehende Personalstellen sind zu besetzen.

11 Reinigung von Hinweisschildern

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ab dem Haushaltsjahr 2021 sicherzustellen, dass Hinweistafeln und Beschilderungen an Kirchen und Denkmälern gepflegt, gereinigt und nötigenfalls erneuert werden. Die benötigten Mittel werden im Haushalt 2021 eingeplant.

12 Kosten bei Flüchtlingsunterkünften anpassen

Die Kosten für die angemieteten Gebäude und Container im Zusammenhang der Flüchtlingsunterbringung sollen entsprechend des Bedarfs gesenkt werden. Auslaufende Mietverträge für entsprechende Unterbringungen werden nicht mehr verlängert. Zudem ist eine vorzeitige Beendigung der bestehenden Verträge zu prüfen und zu realisieren, wenn daraus keine weiteren Kosten resultieren, die die ausstehenden Mietzahlungen bis zum Vertragsende übersteigen.

Der Verkauf oder eine anderweitige Nutzung der Container zur Flüchtlingsunterbringung ist zu prüfen.

13 Förderung des Klanggerüst e.V.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, alle notwendigen Schritte vorzubereiten, um dem Klanggerüst e. V. ab dem Haushaltsjahr 2021 eine institutionelle Förderung zur Verfügung zu stellen.

14 Abfallbehälter in Ortsteilen

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die im Zuge der Modernisierung von Abfallbehälter in der Innenstadt ersetzten Behälter einzulagern und den Ortsteilen als zusätzlich zur Verfügung zu stellen. Über die zusätzlichen Standorte entscheiden die jeweiligen Ortsteilräte.

15 Taktzeitverdichtung

Die Stadtwerke Erfurt werden beauftragt zu begutachten, in welcher Größenordnung weitere Busse anzuschaffen sind. Ziel ist die Erneuerung der Flotte, Taktzeitverdichtung und Einführung neue Buslinien. Es ist dabei zu prüfen, wie die Finanzierung erfolgen kann, welche Auswirkungen das auf das Defizit der Stadtwerke hat und wie dieses ausgeglichen werden kann.

16 Erweiterung des Open Governments sowie des E-Governments

Der Oberbürgermeister wird gebeten, Strategien zur Erweiterung des Open Governments sowie des E-Governments in Erfurt zu implementieren und dem Stadtrat darüber zu berichten.

17 Berichterstattung audit berufundfamilie

Der Oberbürgermeister wird gebeten, schrittweise die Voraussetzungen für das audit berufundfamilie zu schaffen, um so die Attraktivität der Stadtverwaltung als Arbeitgeber zu erhöhen.

18 Contracting-Projekt im GSZ

Der Oberbürgermeister wird gebeten, das Contracting-Projekt im GSZ und ggf. weitere durchzuführen und über finanzielle und sonstige Erfahrungen diesbezüglich dem Stadtrat zu berichten.

19 Folgekostenkalkulation für Buga-Projekte

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in Einzelaufstellung bis zum 01.12.2020, für alle im Haushalt ausgewiesenen Buga-Projekte die entsprechend § 10 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung notwendige Folgekostenkalkulation, als Grundlage der Planung der notwendigen Haushaltsmittel für Investitionen, Bewirtschaftung und Instandhaltung für die Jahre 2022-2024 dem Fachausschuss und dem Stadtrat vorzulegen.

20 Bedarfsgerecht Standorte für Fahrradstellplätze

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum 30.06.2020 eine Übersicht für bedarfsgerechte Standorte für insgesamt 25 Fahrradabstellplätze (für je mindestens 10 Fahrräder) und für 4 Fahrradabstellanlagen (mit je mindestens 25 Fahrradabstellplätze) im Innenstadtbereich vorzulegen. Ergänzend sind bis zum 31.10.2020 weitere bedarfsgerechte Standorte für 25 weitere Fahrradabstellplätze (für je mindestens 10 Fahrräder) im Stadtgebiet, in radverkehrstechnisch relevanten Bereichen vorzulegen.

21 Personalentwicklungskonzept auf Basis Aufgabekritik und Strukturanalyse

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum 30.09.2020 ein auf Basis einer durchgeführten Aufgabekritik und Strukturanalyse entwickeltes Personalentwicklungskonzept vorzulegen, welches als realistische Grundlage für einen mittelfristig ausfinanzierten Stellenplan im Haushalt der Stadt Erfurt dient.

22 Gesamtprojektablaufplan für alle aktuellen Schulsanierungs- und Schulneubauprojekte

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum 31.04.2020 einen Gesamtprojektablaufplan für alle aktuellen Schulsanierungs- und Schulneubauprojekte vorzulegen. Dazu sind die jeweils in den Kalenderjahren notwendigen Finanzmittel auszuweisen.

23 Konzept zur Bodenbevorratung

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum 30.09.2020 ein Konzept zur Bodenbevorratung der Stadt Erfurt für die langfristige Entwicklung kostengünstiger Wohnbauflächen zur Verwertung im Rahmen des Wohnbaulandmodells, für genossenschaftliches Wohnen bzw. für familienfreundliches Bauen, vorzulegen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 und 1. Nachtragshaushaltsplan 2020 sowie Anpassung der Finanzplanung 2021 - 2023 bedarf gemäß § 57 Abs. 3 i. V. m. § 59 Abs. 4 u. § 63 Abs. 2 ThürKO. der Genehmigung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt und wird erst nach Vorliegen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0176/20
der Sitzung des Stadtrates vom 01.07.2020

Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH

Genauere Fassung:

01 Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 der Stadtwerke Erfurt GmbH mit einer Bilanzsumme

von 259.556.617,66 EUR und einem Jahresüberschuss von 4.612.487,35 EUR wird festgestellt.

02 Der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2019 mit einer Bilanzsumme von 731.696 TEUR sowie einem Konzernjahresüberschuss von 13.015 TEUR wird gebilligt.

03 Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2019 der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH in Höhe von 4.612.487,35 EUR wird vollständig in die anderen Gewinnrücklagen der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH eingestellt.

04 In Umsetzung des Gesellschafterbeschlusses vom 16. März 2012 wird durch die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH ein Betrag von 500.000,00 EUR in die Kapitalrücklage der Erfurter Garten- und Ausstellungs gemeinnützige GmbH (Ega) eingelegt. Darüber hinaus sind aus dem Jahresüberschuss 2019 der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH weitere 1.612.902,75 EUR in die Kapitalrücklage der Erfurter Garten- und Ausstellungs gemeinnützige GmbH (Ega) einzulegen.

05 Der Geschäftsführer der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH, Herr Peter Zaiß, wird für das Geschäftsjahr 2019 entlastet.

06 Der Aufsichtsrat der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH wird für das Geschäftsjahr 2019 entlastet.

07 Als Abschlussprüfer der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH für die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH einschließlich der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz sowie für die Prüfung des Konzernabschlusses 2020 wird die BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zweigniederlassung Erfurt, bestellt. Der Prüfungsbericht ist der Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Der Jahresabschluss 2019, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses, der Lagebericht und der Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses/-fehlbetrages für die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH und aller Unternehmensbeteiligungen können im Zeitraum vom 24.07.2020 bis 25.08.2020 im Rathaus, Zimmer 123, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt zu den Sprechzeiten

Montag, Mittwoch, Freitag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

eingesehen werden. ■

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0177/20
der Sitzung des Stadtrates vom 01.07.2020

Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Erfurter Garten- und Ausstellungs gemeinnützige GmbH (Ega)

Genauere Fassung:

01 Der Jahresabschluss 2019 der Erfurter Garten- und Ausstellungs gemeinnützige GmbH (Ega) mit einer

(Fortsetzung von Seite 5)

Bilanzsumme von 31.448.550,39 EUR und einem Jahresfehlbetrag von 2.690.601,98 EUR wird festgestellt.

- 02 Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2019 in Höhe von 2.690.601,98 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- 03 Ein Betrag in Höhe von 3.599.998,00 EUR ist aus der Kapitalrücklage (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) zu entnehmen und hiermit eine Verrechnung mit den Verlusten aus der Abschreibung von Finanzanlagen durchzuführen.
- 04 Der Geschäftsführerin Frau Kathrin Weiß wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.
- 05 Der Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2019 entlastet.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Der Jahresabschluss 2019, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses, der Lagebericht und der Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses/-fehlbetrages für die Erfurter Garten- und Ausstellungen gemeinnützige GmbH und deren Unternehmensbeteiligung an der Bundesgartenschau Erfurt 2021 gemeinnützige GmbH können im Zeitraum vom 24.07.2020 bis 25.08.2020 im Rathaus, Zimmer 123, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt zu den Sprechzeiten

Montag, Mittwoch, Freitag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

eingesehen werden. ■

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0178/20
der Sitzung des Stadtrates vom 27.05.2020

Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt

Genauere Fassung:

- 01 Der Jahresabschluss 2019 der KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt mit einer Bilanzsumme von 298.025.226,06 EUR und einem Jahresüberschuss von 2.673.626,95 EUR wird festgestellt.
- 02 Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2019 in Höhe von 2.673.626,95 EUR wird wie folgt verwendet:
- a) 500.000 EUR Ausschüttung an die Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt;
- b) Einstellung des verbleibenden Betrages in Höhe von 2.173.626,95 EUR in „Andere Gewinnrücklagen“. Der an die Gesellschafterin auszuschüttende Betrag ist vier Wochen nach Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung fällig.
- 03 Die Geschäftsführerin Frau Annett Eckardt und der Geschäftsführer Herr Michael Umbreit-Rößner werden für das Geschäftsjahr 2019 entlastet.
- 04 Der Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2019 entlastet.

- 05 Als Abschlussprüfer der KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt für die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 einschließlich der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz und des Lageberichtes 2020 wird die ETL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Niederlassung Erfurt, bestellt. Der Prüfungsbericht ist der Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Der Jahresabschluss 2019, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses, der Lagebericht und der Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses/-fehlbetrages für die KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt und deren Unternehmensbeteiligung an der KoWo Bau & Service GmbH können im Zeitraum vom 24.07.2020 bis 25.08.2020 im Rathaus, Zimmer 123, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt zu den Sprechzeiten

Montag, Mittwoch, Freitag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

eingesehen werden. ■

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0180/20
der Sitzung des Stadtrates vom 01.07.2020

Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Kaisersaal Erfurt GmbH

Genauere Fassung:

- 01 Der Jahresabschluss 2019 der Kaisersaal Erfurt GmbH mit einer Bilanzsumme von 2.966.700,08 EUR und einem Jahresfehlbetrag von 557.389,95 EUR wird festgestellt.
- 02 Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2019 in Höhe von 557.389,95 EUR ist mit der Kapitalrücklage zu verrechnen.
- 03 Der Geschäftsführer Herr Alexander Hilge wird für das Geschäftsjahr 2019 entlastet.
- 04 Der Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2019 entlastet.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Der Jahresabschluss 2019 das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses, der Lagebericht und der Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses/-fehlbetrages für die Kaisersaal Erfurt GmbH können im Zeitraum vom 24.07.2020 bis 25.08.2020 im Rathaus, Zimmer 123, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt zu den Sprechzeiten

Montag, Mittwoch, Freitag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

eingesehen werden. ■

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0181/20
der Sitzung des Stadtrates vom 01.07.2020

Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH

Genauere Fassung:

- 01 Der Jahresabschluss 2019 der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH mit einer Bilanzsumme von 1.154.106,80 Euro und einem Jahresfehlbetrag von 1.078.370,33 Euro wird festgestellt.
- 02 Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2019 in Höhe von 1.078.370,33 Euro ist mit der Kapitalrücklage zu verrechnen.
- 03 Die Geschäftsführerin Frau Dr. Carmen Hildebrandt wird für das Geschäftsjahr 2019 entlastet.
- 04 Der Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2019 entlastet.
- 05 Als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2020 der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz und des Lageberichtes 2020 wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Niederlassung Erfurt bestellt. Der Prüfungsbericht ist der Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses, der Lagebericht und der Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses/-fehlbetrages für die Tourismus und Marketing GmbH können im Zeitraum vom 24.07.2020 bis 25.08.2020 im Rathaus, Zimmer 123, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt zu den Sprechzeiten

Montag, Mittwoch, Freitag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

eingesehen werden. ■

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0184/20
der Sitzung des Stadtrates vom 01.07.2020

Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes Thüringer Zoopark Erfurt

Genauere Fassung:

- 01 Der Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Thüringer Zoopark Erfurt mit einer Bilanzsumme von 17.372.161,54 EUR und einem Jahresgewinn von 191.920,37 EUR wird festgestellt.
- 02 Der Jahresgewinn von 191.920,37 EUR wird mit den Verlustvorträgen der Vorjahre verrechnet.
- 03 Der Verlustvortrag aus dem Wirtschaftsjahr 2013 in Höhe von 361.837,00 EUR wird gemäß § 8 Abs. 2 Thüringer Eigenbetriebsverordnung mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

(Fortsetzung von Seite 6)

- 04 Der Werkleiterin Frau Dr. Dr. Sabine Merz wird für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung erteilt. Der Werkleiterin Frau Katrin Gallion wird für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung erteilt. Dem Oberbürgermeister wird für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung erteilt.
- 05 Als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2020 einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Werkleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz wird die MSC Schwarzer Albus GmbH, Erfurt bestellt. Der Prüfungsbericht ist der Landeshauptstadt Erfurt auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Bekanntgabe des Bestätigungsvermerks des Wirtschaftsprüfers gem. § 25 Abs. 4 ThürEBV

Zu dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 (Anlage 4) des Thüringer Zoopark Erfurt, Erfurt, haben wir unter dem Datum vom 25. März 2020 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt: „Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers An den Thüringer Zoopark Erfurt“

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Thüringer Zoopark Erfurt, Erfurt, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Thüringer Zoopark Erfurt, Erfurt, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Angabe im Abschnitt IV. (Prognose) und V. (Risikobericht) des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass der Eigenbetrieb aus dem laufenden Geschäftsbetrieb keine Jahresüberschüsse erwirtschaften kann und auf freiwillige Zuzahlungen der Landeshauptstadt Erfurt angewiesen ist. Wie in Abschnitt IV. und V. des Lageberichts dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts - Auswirkung der Verbreitung des Coronavirus Sars CoV-2

Wir verweisen auf die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter in Abschnitt IV. und V. des Lageberichts, welche die Auswirkungen der Verbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 nach dem Abschlussstichtag und die damit einhergehenden Konsequenzen für die Umsatzerlöse und die Ergebnisse im neu en Geschäftsjahr beschreiben. Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind diesbezüglich nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben.

Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

(Fortsetzung von Seite 7)

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Eine Verwendung des in Abschnitt C. wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Erfurt, 25. März 2020

*MSC Schwarzer Albus GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft*

*Marijke Albus
Wirtschaftsprüferin*

Hinweis:

Der Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Thüringer Zoopark Erfurt kann im Zeitraum vom 24. 07.2020 bis 07.08.2020 im Rathaus, Zimmer 123, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt zu den Sprechzeiten

Montag, Mittwoch, Freitag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

eingesehen werden. ■

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0385/20
der Sitzung des Stadtrates vom 27.05.2020

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Ehrenamtsbeirates der Landeshauptstadt Erfurt

Genauere Fassung:

Der Stadtrat beschließt die in Anlage 1 beigefügte 2.

Satzung zur Änderung der Satzung des Ehrenamtsbeirates der Landeshauptstadt Erfurt.

*gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister*

Hinweis:

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Ehrenamtsbeirates der Landeshauptstadt Erfurt bedarf gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt und wird erst nach Vorliegen der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht. ■

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0395/20
der Sitzung des Stadtrates vom 27.05.2020

Antragsdossier und Managementplan zur Unesco-Welterbe-Bewerbung der Stadt Erfurt

Genauere Fassung:

Der Stadtrat bestätigt Antragsdossier und Managementplan gemäß Anlage.

*gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister*

Hinweis:

Die Anlage des Beschlusses kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden. Aufgrund der derzeitigen Situation ist der Zugang zum Bürgeramt reglementiert und kann nur mit vorherigem Termin betreten werden. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte per E-Mail pass-meldewesen@erfurt.de oder Telefon 0361 655-7844 an den Bereich Bürgerservice. ■

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0398/20
der Sitzung des Stadtrates vom 27.05.2020

Grundstücksverkehr - öffentliche Ausschreibung des Grundstücks Am Kirchberg in Erfurt-Bischleben

Genauere Fassung:

Der Stadtrat beschließt die Veräußerung des Grundstückes Am Kirchberg in der Gemarkung Bischleben, Flur 2, Flurstück 67/37 mit einer Größe von 445 m² mindestens zum Verkehrswert und nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung.

Alternativ zur Veräußerung soll auch die Bestellung eines Erbbaurechtes mit einer Laufzeit von maximal 90 Jahren zu mindestens 4 % Erbbauzins möglich sein.

*gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister*

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0403/20
der Sitzung des Stadtrates vom 27.05.2020

Erfurt zum sicheren Hafen machen - Maßnahmen vor Ort

Genauere Fassung:

01 Die Landeshauptstadt Erfurt erklärt sich solidarisch

(Fortsetzung von Seite 8)

mit allen Geflüchteten und auf der Flucht befindlichen Menschen.

- 02 Die Stadt Erfurt erklärt sich solidarisch mit den Zielen der Potsdamer Erklärung. Da es sich bei der Entscheidung zur Aufnahme geflüchteter Menschen primär um eine Aufgabe des Bundes und der Länder handelt, unterstützt die Stadt Erfurt Bemühungen zur Schaffung eines Landesaufnahmeprogrammes in Thüringen.
- 03 Die Stadtverwaltung Erfurt wird beauftragt, basierend auf dem Integrationskonzept der Landeshauptstadt Erfurt, ein Maßnahmenkonzept zu dessen Umsetzung zu erarbeiten. Hierzu sind der Ausländerbeirat und die Fachausschüsse des Stadtrates sowie weitere Akteure der Migrationsarbeit einzubeziehen. Das Maßnahmenkonzept ist im zuständigen Ausschuss im ersten Quartal 2021 vorzubereiten und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Maßnahmenvorschläge aus dem Begründungstext sind einzubeziehen.
- 04 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, einen jährlichen Bericht vorzulegen, in dem die Umsetzung des Integrations- und Maßnahmenkonzeptes der Stadt evaluiert wird.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0406/20
der Sitzung des Stadtrates vom 27.05.2020

Satzung der Landeshauptstadt Erfurt über die Durchführung von Schülerbefragungen

Genauere Fassung:

- 01 Der Stadtrat beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Satzung „Satzung der Landeshauptstadt Erfurt über die Durchführung von Schülerbefragungen“. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Ehrenamtsbeirates der Landeshauptstadt Erfurt bedarf gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt und wird erst nach Vorliegen der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0473/20
der Sitzung des Stadtrates vom 27.05.2020

1. Fortschreibung zum Wirtschaftsplan 2020 der KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt

Genauere Fassung:

- 01 Die 1. Fortschreibung zum Wirtschaftsplan 2020 der KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH

Erfurt, Stand 10.02.2020, gem. Anlage 1 wird festgestellt.

- 02 Die Kreditaufnahme in Höhe von 31.590.552 EUR wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlage des Beschlusses kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden. Aufgrund der derzeitigen Situation ist der Zugang zum Bürgeramt reglementiert und kann nur mit vorherigem Termin betreten werden. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte per E-Mail pass-meldewesen@erfurt.de oder Telefon 0361 655-7844 an den Bereich Bürgerservice.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0564/20
der Sitzung des Stadtrates vom 27.05.2020

Mit dem Fahrrad zur Schule

Genauere Fassung:

- 01 Im Rahmen der geplanten interfraktionellen Arbeitsgruppe „Entwicklung des Radwegenetzes in Erfurt“, welche Maßnahmenschwerpunkte neu definieren und die Prioritätenreihung des VEP Radverkehr auf den Prüfstand stellen soll, wird folgende Forderung des Erfurter Schülerparlaments, gleichwertig und gemeinsam mit den unterschiedlichen Anträgen der Fraktionen diskutiert.

Wortlaut der Forderung des Erfurter Schülerparlaments:

Immer wieder wird argumentiert, dass es gerade für junge Schüler*innen zu gefährlich sei während der Hauptverkehrszeiten den Schulweg mit dem Fahrrad zu bewältigen. Somit werden diese Kinder oftmals von den Eltern im privaten PKW zur Schule gefahren und im selben wieder abgeholt. Gerade dieses Verhalten führt zu einer Verschlechterung der Verkehrslage und -sicherheit, insbesondere auch direkt vor den Schulen. Um solch einem Verhalten zukünftig vorzubeugen und dieser Einstellung entgegenzuwirken, muss die Stadt Erfurt dafür sorgen, dass der Schulweg auch per Fahrrad oder Tretroller gut zu bestreiten ist. In unseren Augen ist dies nur mit einem besseren Radwegenetz möglich, welches vor einigen Jahren schon einmal konzipiert worden ist, jedoch als Karteileiche mittlerweile aus den Köpfen der Politiker verschwunden ist. Wir fordern deshalb, dieses Konzept auf die heutigen Herausforderungen hin zu prüfen und einen Plan zu erstellen, wie dieses überarbeitete Konzept effektiv und gewinnbringend für die Erfurter Bürger*innen, insbesondere für die Schüler*innen, umgesetzt werden kann.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0573/20
der Sitzung des Stadtrates vom 27.05.2020

Geltungszeitraum des Strategischen Kulturkonzeptes der Landeshauptstadt Erfurt

Genauere Fassung:

Der Stadtrat beschließt die Verlängerung des Geltungs-

zeitraums des Strategischen Kulturkonzeptes bis Jahresmitte 2022.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0629/20
der Sitzung des Stadtrates vom 27.05.2020

Solardachpflicht auf Gewerbedächern

Genauere Fassung:

- 01 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, ein Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zur Förderung und Forderung der Nutzung von großflächigen Dachflächen im Stadtgebiet für Solaranlagen in Kombination mit Grün- bzw. Retentionsdächern vorzulegen. Dazu sind dem Stadtrat alle relevanten öffentlichen und privaten Belange für eine fundierte Entscheidung und gerechte Abwägung vorzulegen. Die entsprechenden rechtlichen, wirtschaftlichen, baulichen, technischen und klimaschutzrelevanten Aspekte sind durch Beauftragung eines Gutachtens zusammenzutragen. Das Gutachten soll zudem im Sinne einer öffentlichen Information die Bedenken von Bauherren ausräumen.
- 02 Daneben ist zu prüfen, inwieweit die Stadtwerke Erfurt eine Solaranlage auf bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriedächern installieren und betreiben könnten, auch wenn die Dachflächen nicht den Stadtwerken gehören.
- 03 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Regelungen in den Beschlusspunkten 1 und 2 dem Stadtrat rechtzeitig einen Verfahrensvorschlag zum Beschluss vorzulegen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0708/20
der Sitzung des Stadtrates vom 27.05.2020

Beteiligung der Erfurter Bahn GmbH an der Deutschlandtarifverbund-GmbH (DTVG)

Genauere Fassung:

- 01 Die Beteiligung der Erfurter Bahn GmbH an der Deutschlandtarifverbund-GmbH (DTVG) mit sechs Geschäftsanteilen zum Nennbetrag in Höhe von je 75,00 Euro insgesamt 450,00 Euro (zwei für jedes Netz) am Stammkapital von 25.000,00 Euro und einem sich daraus ergebenden Stimmenanteil von 0,53% wird beschlossen.
- 02 Insofern eine Erhöhung/Senkung des Nennbetrages je Geschäftsanteil auf 100 bzw. 50 Euro vorgenommen wird und sich hierdurch oder durch das Hinzutreten/Austreten von Gesellschaftern das Stammkapital der Gesellschaft entsprechend ändert, wird dies optional beschlossen.
- 03 Der Geschäftsführer der Erfurter Bahn GmbH wird ermächtigt, alle im Zusammenhang mit der Aufnahme der Beteiligung gebotenen Handlungen zu tätigen und notwendige Erklärungen abzugeben.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0749/20
der Sitzung des Stadtrates vom 27.05.2020

Freies WLAN in Erfurt**Genauere Fassung:**

- 01** Der Oberbürgermeister wird beauftragt langfristig zu prüfen, an welchen weiteren öffentlichen Plätzen und in welchen städtischen Einrichtungen (wie bspw. Museen und Schulen) freies WLAN eingerichtet werden kann. Die Prüfung soll in enger Zusammenarbeit mit den Stadtwerken erfolgen und Ende des Jahres 2020 dem Stadtrat vorgestellt werden.
- 02** Es soll zudem zeitnah geprüft werden, wie das WLAN in den städtischen Einrichtungen (bspw. Schulen) genutzt werden kann, auch wenn diese geschlossen sind.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0828/20
der Sitzung des Stadtrates vom 27.05.2020

Änderung des Kinder- und Jugendförderplanes 2017-2021**Genauere Fassung:**

- 01** Der Stadtrat beschließt die Änderungen des Kinder- und Jugendförderplanes 2017 – 2021 gemäß Anlage 1 für die zusätzliche Schulsozialarbeit an Grundschulen, Regelschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Förderzentren inkl. fachlicher Koordination.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlage des Beschlusses kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden. Aufgrund der derzeitigen Situation ist der Zugang zum Bürgeramt reglementiert und kann nur mit vorherigem Termin betreten werden. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte per E-Mail pass-meldewesen@erfurt.de oder Telefon 0361 655-7844 an den Bereich Bürgerservice.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1064/20
der Sitzung des Stadtrates vom 01.07.2020

Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse**Genauere Fassung:**

- 01** Die in der Anlage 1 dargestellte Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse wird unter der Maßgabe beschlossen, dass die Änderung des §25 Absatz 1 hinsichtlich der Sachkundigen Bürger mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft tritt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Anlage 1 der Drucksache 1064/20

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse

Aufgrund des § 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der jeweiligen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt am 01.07.2020 nachfolgende Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse (Beschluss zur Drucksache 1064/20) beschlossen.

§ 1 Einberufung des Stadtrates

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates finden mindestens vierteljährlich mittwochs in der Zeit ab 17:00 Uhr statt. Im Einzelnen gilt der jährlich zu erstellende Sitzungskalender.
- (2) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Stadtratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister lädt die Stadtratsmitglieder, die hauptamtlichen Beigeordneten und die sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung ein; in der Einladung ist auf die mögliche Fortsetzung der Sitzung des Stadtrates am Folgetag hinzuweisen. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens acht volle Kalendertage liegen.
- (4) Die Schriftform der Einladung kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs. 7 ThürKO ersetzt werden.
- (5) Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden. Die Einladung muss in diesem Fall spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nicht öffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (7) Eine Verletzung von Form oder Frist der Einladung einer nach Absatz 3 zu ladenden Person gilt als geheilt, wenn sie zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.
- (8) Die Einladungsfrist zur ersten Sitzung des neu gewählten Stadtrates beträgt in Abänderung des Absatzes 2 Satz 4 vier volle Kalendertage.
- (9) Ortsteilbürgermeisterinnen bzw. Ortsteilbürgermeister haben das Recht, beratend an allen die Belange des Ortsteils betreffenden Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Sie sind hierzu wie ein Stadtratsmitglied zu laden.

§ 2 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates sind zur Teilnahme an den Sitzungen und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Stadtratsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 Euro im Einzelfall verhängen.
- (2) Ein Stadtratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies der Sitzungsleitung unter Angabe des Entschuldigungsgrundes möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt in der Regel als Entschuldigung und kann ausnahmsweise auch nachgereicht werden.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Stadtratsmitglied eigenhändig eintragen muss.
- (4) An den Sitzungen des Stadtrates nimmt die Werkleitung der Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Erfurt teil, soweit Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Eigenbetriebes behandelt werden. Der Geschäftsführung von Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung, ist die Tagesordnung zur Sitzung des Stadtrates informatorisch zur Kenntnis zu geben und ihr die Teilnahme an der Sitzung anheim zu stellen.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (2) In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 - a) Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
 - b) Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen,
 - c) Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bietenden oder sonstiger Privatpersonen berührt werden,
 - d) Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
 - e) vertrauliche Angelegenheiten, z. B. Angelegenheiten die dem Steuergeheimnis bzw. dem Sozialgeheimnis unterliegen.
- (3) Im Übrigen wird über den Ausschluss der Öffentlichkeit in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (4) Eine Aufzeichnung der öffentlichen Sitzung des Stadtrates im Internet als Live-Stream und eine Speicherung der Daten bis zur nächst folgenden Stadtratsitzung durch Dritte kann erfolgen wenn:
 - alle zu Angelegenheiten der Sitzung geladenen Personen über die Aufzeichnung und die Möglichkeit der Ablehnung derselben hinsichtlich des eigenen Redebeitrages informiert werden,
 - die Kameraposition und die technischen Rahmenbedingungen vor der jeweiligen Sitzung durch die für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständige Dienststelle festgelegt wird,
 - nur die jeweilige Person, welche die Rede hält, und das Präsidium hinter dem Redepult aufgezeichnet werden,

(Fortsetzung von Seite 10)

- eine Aufnahme der Zuschauenden auf der Empore und des Stadtratssitzungssaales unterbleibt und
- Personen, die nicht aufgezeichnet werden wollen, dies jederzeit der Sitzungsleitung bekannt geben können.

(5) Alle Fraktionen können die Redebeiträge ihrer Mitglieder am Redepult im öffentlichen Teil von Stadtratssitzungen in Bild und Ton mitschneiden, sofern das Fraktionsmitglied zugestimmt hat.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor. Die numerische Abfolge der Angelegenheiten der Tagesordnung ergibt sich nach den in § 8 definierten Tagesordnungspunkt-Kategorien, sofern eine Behandlung im Stadtrat/Ausschuss erfolgt.
- (2) In die Tagesordnung sind Angelegenheiten aufzunehmen, die der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von einem Viertel der Stadratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Sie können von mehreren Fraktionen gemeinsam beantragt werden. Das gleiche gilt für Angelegenheiten der Ortsteilbürgermeisterinnen bzw. der Ortsteilbürgermeister, sofern Belange des Ortsteils betroffen sind und solche des Jugendhilfeausschusses in Angelegenheiten der Jugendhilfe. Darüber hinaus können Arbeitsberichte von Beiräten als Information einmal jährlich in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (3) Die von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann durch Beschluss um weitere Angelegenheiten nur erweitert werden, wenn
 1. diese in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder
 2. bei Dringlichkeit der Angelegenheit der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung der Angelegenheit beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn deren Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann.
- (4) Der die Sitzung des Stadtrates vorbereitende Hauptausschuss kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern und verwandte Punkte verbinden. Entscheidungsvorlagen die nicht vorberaten oder zu denen nach dem vorberatenden Ausschuss Anträge eingereicht wurden, können durch Beschluss des Hauptausschusses in den zuständigen Ausschuss zurückverwiesen werden. Sollte der Hauptausschuss eine Entscheidungsvorlage bereits einmal zurückverwiesen haben, so entscheidet der Stadtrat, falls neue Änderungs-/Ergänzungsanträge nach der Vorberatung gestellt wurden, unter dem Tagesordnungspunkt Änderungen zur Tagesordnung, ob er die Entscheidungsvorlage berät oder in den zuständigen Ausschuss zurückverweist. Im Übrigen werden die einzelnen Punkte der Tagesordnung der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

Das Recht eine Angelegenheit von der Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates zurückzustellen, obliegt ausschließlich der antragstellenden Person oder Stelle.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlüsse des Stadtrates werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit fest, in dem sie prüft, ob sämtliche Mitglieder und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Beschlussfähigkeit). Wenn der Stadtrat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.
- (2) Die Sitzungsleitung hat sich vor jeder Abstimmung davon zu überzeugen, dass der Stadtrat beschlussfähig ist; wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so hat die Sitzungsleitung diese zu überprüfen. Stellt sie die Beschlussunfähigkeit fest, kann sie die Sitzung unterbrechen oder schließen. Besteht die Beschlussunfähigkeit nur für die behandelte Angelegenheit, geht die Sitzungsleitung zum nächsten Tagesordnungspunkt über.
- (3) Wird der Stadtrat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über dieselbe Angelegenheit zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; andernfalls entscheidet die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Stadratsmitglieder an Stelle des Stadtrates.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Stadratsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Stadtrat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu zweitausendfünfhundert Euro verhängen.

§ 7 Persönliche Beteiligung

- (1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Stadtrates selbst oder seiner Ehegattin bzw. seinem Ehegatten oder einer verwandten Person oder einer verschwägerten Person bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger bzw. Angehöriger einer Berufs- oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch

die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nicht öffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen; bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Die Betroffene bzw. der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Sätze 1 bis 7 gelten entsprechend für hauptamtliche Beigeordnete und sonstige nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen.

- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.
- (3) Muss die Betroffene bzw. der Betroffene annehmen, wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er/sie die Tatsachen, die seine/ihre persönliche Beteiligung begründen können, vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Stadtrat zu offenbaren. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit der Betroffenen bzw. des Betroffenen.
- (4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Stadtrates oder eine hauptamtliche Beigeordnete bzw. ein hauptamtlicher Beigeordneter zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder eine persönlich beteiligte Person an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass die Teilnahme der Person an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.
- (5) Die Absätze 1 und 3 gelten für die Ortsteilbürgermeisterinnen bzw. die Ortsteilbürgermeister und sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürger entsprechend.

§ 8 Drucksachen

- (1) Die geschäftsführende Dienststelle der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters unterhält ein automatisiertes Datenverarbeitungssystem. Sämtliche Beratungsunterlagen zu Angelegenheiten, die Gegenstand der Tagesordnung des Stadtrates oder der Ausschüsse sind, werden mittels der automatisierten Vorlagenverwaltung gefertigt (Drucksachen), das den Mitgliedern des Stadtrates die Möglichkeit einräumt, die für die Sitzung maßgeblichen Unterlagen einzusehen. Im Übrigen liegen die zur Beratung stehenden Unterlagen für die Stadratsmitglieder entsprechend der jeweiligen

(Fortsetzung von Seite 11)

Frist des § 1 in der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle bzw. für fraktionslose Stadtratsmitglieder im Bereich der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters zur Abholung bereit.

- (2) Folgende Drucksachenarten werden unterschieden:
 - a) Drucksache Anfragen von Einwohnerinnen bzw. Einwohnern (§ 9 Abs. 1)
 - b) Drucksache Anfrage von Stadtratsmitgliedern oder der Ortsteilbürgermeisterin bzw. der Ortsteilbürgermeister (§ 9 Abs. 2)
 - c) Drucksache Aktuelle Stunde (§ 10)
 - d) Drucksache Entscheidungsvorlage zur Beratung und Beschlussfassung des Stadtrates oder eines Ausschusses (§ 11 Abs. 1-3)
 - e) Drucksache Änderungs- und/oder Ergänzungsantrag zur Drucksache Entscheidungsvorlage (§ 11 Abs. 4)
 - f) Drucksache Festlegung aus Gremien (§ 12)
 - g) Drucksache Informationen aus der Verwaltung (§ 13).
- (3) Die geschäftsführende Dienststelle stellt sicher, dass alle dringlichen Entscheidungsvorlagen und Änderungsanträge sowie Stellungnahmen der Verwaltung, die bis 11:00 Uhr am Tag der Sitzung eingehen, im automatisierten Datenverarbeitungssystem am Abend desselben Tages abgebildet werden. Alle später eingehenden Drucksachen werden in Papierform ausgereicht und alsbald in das automatisierte Datenverarbeitungssystem übertragen.

§ 9 Anfragen von Einwohnerinnen bzw. Einwohnern/Anfragen von Stadtratsmitgliedern

- (1) Zu Angelegenheiten in Zuständigkeit des Stadtrates, öffentlicher Teil, können Einwohnerinnen bzw. Einwohner eine Anfrage mit bis zu drei Einzelanfragen an die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister richten.
 - a) Die Beantwortung erfolgt innerhalb von zwei Wochen. Auf Antrag der Fragestellerin bzw. des Fragestellers wird die Beantwortung der Anfrage von Einwohnerinnen bzw. Einwohnern im zuständigen Ausschuss behandelt. Die Beantragung muss spätestens eine Woche nach Erhalt der Beantwortung vorliegen. Zur Sitzung des zuständigen Ausschusses ist die Fragestellerin bzw. der Fragesteller zu laden.
 - b) Die Fragestellerin bzw. der Fragesteller kann zwei Fragen, schriftlich oder mündlich, in der Sitzung des zuständigen Ausschusses stellen.
- (2) Stadtratsmitglieder oder Fraktionen können jederzeit Anfragen in Zuständigkeit des Stadtrates zu einem Sachverhalt mit bis zu drei Unterfragen an die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister richten. Die Beantwortungsfrist beträgt zwei Wochen. Spätestens eine Woche nach Zugang der Beantwortung teilt die Fragestellerin bzw. der Fragesteller mit, ob die Beantwortung im zuständigen Ausschuss behandelt und für die Sitzung Dritte hinzugeladen werden sollen. In der Sitzung des Ausschusses können bis zu zwei Nachfragen durch die Fragestellerin bzw. den Fragesteller gestellt werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für Anfragen von Ortsteilbürgermeisterinnen und Ortsteilbürgermeister, sofern die Anfragen Ortsteilbezug aufweisen.

§ 10 Aktuelle Stunde

- (1) Eine Aktuelle Stunde findet auf Antrag der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters oder einer Fraktion zu Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Landeshauptstadt Erfurt statt. Sie ist auf ein Thema zu beschränken. Der Antrag, der das Thema der Aktuellen Stunde benennt, ist frühestens nach Antragsschluss für Stadtratsvorlagen und spätestens 2 Tage vor einer Stadtratssitzung schriftlich bei der Oberbürgermeisterin bzw. beim Oberbürgermeister einzureichen. Er ist den anderen Fraktionen von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister zur Kenntnis zu geben und zu Beginn der Sitzung des Stadtrates unter dem Tagesordnungspunkt Aktuelle Stunde aufzurufen.
- (2) Die Dauer der Aussprache im Stadtrat wird auf 45 Minuten begrenzt. Die antragstellende Person bzw. Stelle hat das erste Rederecht. Die Fraktionen, die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister sowie die Ortsteilbürgermeisterinnen bzw. Ortsteilbürgermeister zusammen, soweit Belange der Ortsteile betroffen sind, haben die gleiche Redezeit. Bei mehreren Anträgen kann der Stadtrat die Aussprache auf insgesamt 60 Minuten ausdehnen, wobei für jeden Sachverhalt, zu dem eine aktuelle Stunde beantragt wurde, 20 Minuten zur Verfügung stehen müssen. Die Redezeit verringert sich dementsprechend anteilig. Die Reihenfolge des Aufrufes in der Stadtratssitzung richtet sich nach Antragsingang in der geschäftsführenden Dienststelle.
- (3) Jede Fraktion und die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister können pro Kalenderjahr maximal zwei Aktuelle Stunden beantragen.

§ 11 Entscheidungsvorlage /Änderungs- Ergänzungsanträge/Stellungnahme der Stadtverwaltung

- (1) Entscheidungsvorlagen müssen einen rechtlich zulässigen Beschlussvorschlag zu Angelegenheiten des Stadtrates oder zuständigen Ausschusses im eigenen Wirkungsbereich enthalten. Der Beschlussvorschlag ist durch schriftliche Erläuterungen (Sachverhalt) zu erklären und muss im Falle finanzieller Auswirkungen einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Entscheidungsvorlagen des Stadtrates sind im zuständigen Ausschuss vorzubereiten.
- (3) Antragsberechtigt sind die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister, die Fraktionen, der Jugendhilfeausschuss, soweit es eine Angelegenheit der Jugendhilfe betrifft sowie die Ortsteilbürgermeisterinnen bzw. Ortsteilbürgermeister, sofern der Beschluss Ortsteilbezug aufweist.
- (4) Änderungs-/Ergänzungsanträge müssen einen rechtlich zulässigen Beschlussvorschlag zu Entscheidungsvorlagen des Stadtrates/zuständigen Ausschusses im eigenen Wirkungsbereich enthalten. Der Antrag ist durch schriftliche Erläuterungen (Sachverhalt) zu erklären und muss im Falle finanzieller Auswirkungen einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Zu den Entscheidungsvorlagen und Änderungs-/Ergänzungsanträgen der Fraktionen erarbeitet die Stadtverwaltung eine Stellungnahme. Sie beinhaltet die rechtliche Zulässigkeit des Beschlussvor-

schlages, eine Beurteilung der Plausibilität und der finanziellen Auswirkungen einschließlich des Vorhandenseins eines rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlags.

§ 12 Festlegungen durch Gremien

Der Stadtrat oder zuständige Ausschuss trifft im Ergebnis seiner Beratungen zu Drucksachen der Tagesordnung Festlegungen, die der Konkretisierung oder Vertiefung des Informationsbedarfes dienen. Die Bearbeitungsfrist ist so zu legen, dass die erwartete Stellungnahme zum Zeitpunkt der Erstellung der Tagesordnung der Sitzung vorliegt. Bei Festlegungen die Entscheidungsvorlagen des Stadtrates betreffen, muss die Stellungnahme der Verwaltung bis spätestens Donnerstag der Vorwoche der maßgeblichen Sitzung vorliegen.

§ 13 Informationen aus der Verwaltung

Die Drucksache Informationen aus der Verwaltung dient der einmaligen oder regelmäßigen Unterrichtung des Stadtrates oder Ausschusses über ein definiertes Thema und hat keine zu beschließende Entscheidung zum Inhalt.

§ 14 Drucksachen zur Tagesordnung

- (1) Drucksachen zur Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates oder eines Ausschusses sind nur zulässig, wenn das Gremium für den Gegenstand der Beratung und/oder Beschlussfassung zuständig ist; anderenfalls sind sie ohne Sachdebatte als unzulässig zurückzuweisen. Als Sachdebatte gilt nicht die Erörterung der Frage der Zuständigkeit des Gremiums. Drucksachen mit finanziellen Auswirkungen müssen einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Die Drucksache Anfragen von Einwohnerinnen bzw. Einwohnern wird auf die nächste Tagesordnung des zuständigen Ausschusses gesetzt, wenn die Beantwortung vorliegt, die Fragestellerin bzw. der Fragesteller einer Behandlung im Ausschuss beantragt hat und auch zur Sitzung anwesend sein wird.
- (3) Die Drucksache Anfrage von Stadtratsmitgliedern oder Ortsteilbürgermeisterinnen bzw. Ortsteilbürgermeister wird auf die nächste Tagesordnung des zuständigen Ausschusses gesetzt, wenn die Beantwortung vorliegt, die Fragestellerin bzw. der Fragesteller eine Behandlung im Ausschuss beantragt und anwesend sein wird.
- (4) Für jede Tagesordnung des Stadtrates wird ein Tagesordnungspunkt Aktuelle Stunde pauschal eingeordnet.
- (5) Die Drucksache Entscheidungsvorlage Stadtrat wird zunächst auf die nächste Tagesordnung des zuständigen Ausschusses gesetzt, es sei denn, dass ein Fall des § 4 Absatz 3 vorliegt und eine schriftliche Dringlichkeitsbegründung beigefügt ist. Die Bearbeitungsfrist der Stellungnahme der Verwaltung darf fünf Werktage nicht überschreiten. Sie soll den Stadtratsmitgliedern spätestens 12:00 Uhr am Tag der maßgeblichen Sitzung vorliegen.
- (6) Die Drucksache Änderungs-/Ergänzungsantrag zur Drucksache Entscheidungsvorlage muss bis spätestens Donnerstag 12:00 Uhr der Vorwoche der Ausschuss-/Stadtratssitzung der geschäftsführenden Dienststelle vorliegen.
- (7) Die Drucksache Festlegung aus Gremien wird grundsätzlich Bestandteil der Tagesordnung, wenn eine Stellungnahme der Verwaltung gemäß § 12 vorliegt.

(Fortsetzung auf Seite 13)

(Fortsetzung von Seite 12)

- (8) Die Drucksache Informationen aus der Stadtverwaltung muss zur Erstellung der Tagesordnung vorliegen.
- (9) Drucksachen, die abgelehnt wurden, können von derselben antragstellenden Person oder Stelle frühestens ein Jahr nach der Ablehnung wieder eingebracht werden, es sei denn, dass begründet dargelegt wird, die entscheidungserheblichen Tatsachen haben sich verändert.
- (10) Der Stadtrat kann auf Antrag der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters oder einer Fraktion Angelegenheiten der Tagesordnung der Ausschüsse im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

§ 15 Sitzungsleitung/Hausrecht/Aufrechterhaltung der Ordnung

- (1) Den Vorsitz in den Sitzungen des Stadtrates übt ein gewähltes Stadtratsmitglied (Sitzungsleitung) aus, im Verhinderungsfall das zur Stellvertretung gewählte Stadtratsmitglied entsprechend der Reihenfolge.
- (2) Die Sitzungsleitung sorgt während der Sitzungsdauer für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht für den Sitzungsraum aus.
- (3) Das Telefonieren mit Mobiltelefon im Sitzungssaal ist untersagt.
- (4) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann von der Sitzungsleitung ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (5) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Stadtrat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (6) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann die Sitzungsleitung der Rednerin bzw. dem Redner das Wort entziehen. Einer vortragenden Person, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.
- (7) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann die Sitzungsleitung ein Stadtratsmitglied mit Zustimmung des Stadtrates von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Stadtratsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadtratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Stadtratsmitglied schriftlich mitzuteilen.
- (8) Für den Bereich der Besuchertribüne auf der Empore des Ratssitzungssaales gilt die Hausordnung der Stadtverwaltung Erfurt. Der Verzehr von Nahrungsmitteln und der Genuss von Getränken ist hier ebenso untersagt wie Beifalls- oder Missfallensäußerungen, Werbung, der Aushang von Plakaten und sonstigen Schriftstücken. Im Übrigen ist die Aufnahme von Ton- und Bildaufnahmen untersagt, es sei denn, dass die Zustimmung nach § 19 Abs. 8 vorliegt.

- (9) Werden die Beratungen durch die zuschauenden Personen der Öffentlichkeit gestört, ruft die Sitzungsleitung sie zur Ordnung und kann die Sitzung unterbrechen, falls die Ordnung nicht anders wieder hergestellt werden kann. Dauert die Störung nach erfolgter Unterbrechung an, kann die Sitzungsleitung den/die störenden Zuschauer von der Sitzung ausschließen; gegebenenfalls ist die Sitzung erneut zu unterbrechen oder zu schließen.

§ 16 Sitzungsverlauf/Redezeit

- (1) Die Sitzungsleitung ruft jeden Tagesordnungspunkt der Tagesordnung zur Beratung auf und eröffnet die Beratung. Die Beratung unterbleibt, wenn niemand das Wort wünscht.
- (2) Die Sitzungsleitung bestimmt die Reihenfolge der Rednerinnen bzw. Redner nach der Wortmeldung unter Berücksichtigung, dass das erste Rederecht in der Beratung die antragstellende Person bzw. Stelle hat. Sie führt hierzu eine Redeliste. Melden sich mehrere Stadtratsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet die Sitzungsleitung über die Reihenfolge. Der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister kann sie jederzeit das Wort erteilen. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann sein Rederecht an Beigeordnete oder Mitarbeitenden der Stadtverwaltung weitergeben. Möchte die sitzungsleitende Person zur Sache sprechen, so muss sie für die Dauer ihres Redebeitrages die Sitzungsleitung an einen der zur Stellvertretung gewählten Stadtratsmitglieder entsprechend der Reihenfolge übertragen.
- (3) Zur Dringlichkeit einer Entscheidungsvorlage (§ 4 (3)) ist maximal je ein Person für und ein Person gegen die Dringlichkeit bei einer Redezeit von bis zu zwei Minuten zu hören.
- (4) Sprechen darf nur, wem die Sitzungsleitung das Wort erteilt hat.
- (5) Die Sitzungsleitung kann nach Eröffnung der Beratung Zwischenfragen eines Stadtratsmitgliedes mit Zustimmung der Rednerin bzw. des Redners zulassen oder ablehnen. Zwischenfragen müssen kurz und präzise sein und den behandelten Gegenstand betreffen. Sie dürfen keine eigenen Wertungen enthalten.
- (6) Die Sitzungsleitung darf eine Rednerin bzw. einen Redner unterbrechen. Ertönt die Glocke der Sitzungsleitung, hat die Person ihre Rede zu unterbrechen.
- (7) Ist die Redeliste erschöpft, so erklärt die Sitzungsleitung die Beratung für geschlossen.
- (8) Nachdem die Sitzungsleitung die Frage nach Anträgen gestellt hat, gibt sie alle Anträge und die Reihenfolge der Abstimmung bekannt.
- (9) Jedes Stadtratsmitglied kann nach der letzten Abstimmung des Tagesordnungspunktes eine kurze mündliche Erklärung, die nicht länger als eine Minute dauern darf, oder eine schriftliche Erklärung über sein Abstimmungsverhalten abgeben. Auf Antrag ist sein Abstimmungsverhalten in die Niederschrift aufzunehmen. Schriftliche Erklärungen werden nicht verlesen. Sie sind der Sitzungsleitung zu übergeben und werden in die Niederschrift aufgenommen.
- (10) Die Redezeit eines Stadtratsmitglieds beträgt zu einem Tagesordnungspunkt der Drucksache Entscheidungsvorlage, einschließlich aller Änderungs-

und oder Ergänzungsanträge eine Minute. Haben sich Stadtratsmitglieder zu einer Fraktion zusammengeschlossen, entspricht die Redezeit der Fraktion der Summe der Redezeiten ihrer Mitglieder; jedoch mindestens 5 Minuten je Fraktion. Die Redezeit kann von einem oder mehreren Stadtratsmitgliedern wahrgenommen werden. Die Redezeit von Ortsteilbürgermeisterinnen bzw. Ortsteilbürgermeistern zu Tagesordnungspunkten mit Ortsteilbezug beträgt zwei Minuten. Die Redezeit der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters beträgt zehn Minuten.

- (11) Für Informationen kann der Hauptausschuss eine Gesamtredezeit von 10 Minuten beschließen.
- (12) Ist die Redezeit überschritten, kann die Sitzungsleitung der Rednerin bzw. dem Redner nach zweimaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (13) Der Hauptausschuss kann für die Beratung von wesentlichen Tagesordnungspunkten eine von dieser Regelung abweichende Redezeit vorschlagen.

§ 17 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:
 1. Änderung der Tagesordnung,
 2. Schließung der Sitzung,
 3. Unterbrechung der Sitzung,
 4. Vertagung des Gegenstands der Tagesordnung,
 5. Verweisung an den zuständigen Ausschuss,
 6. Schluss der Aussprache,
 7. Schluss der Redeliste,
 8. Begrenzung der Zahl der Rednerinnen bzw. Redner,
 9. Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 10. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 11. Antrag auf Einzelabstimmung,
 12. Antrag auf Abstimmung in einer bestimmten Reihenfolge,
 13. Antrag auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 14. zur Sache.
- (2) Soweit der öffentliche Teil der Sitzung des Stadtrates gegen 21:30 Uhr noch nicht beendet ist, unterbricht die Sitzungsleitung die Sitzung. Nach Abstimmung mit den Fraktionsleitungen und der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister können sodann die folgenden Anträge in der nachfolgenden Reihenfolge zur Abstimmung gestellt werden:
 - a) Abbruch des öffentlichen Teils der Sitzung und dessen Vertagung auf den Folgetag,
 - b) Abbruch des öffentlichen Teils der Sitzung und Vertagung auf die nächste reguläre Sitzung,
 - c) Abbruch des öffentlichen Teils der Sitzung und Vertagung auf eine Sondersitzung,
 - d) Weiterführung des öffentlichen Teils der Sitzung hinsichtlich der konkret zu benennenden Tagesordnungspunkte und Vertagung der verbliebenen Tagesordnungspunkte auf die nächste reguläre Sitzung.
- (3) Der Antrag auf Schluss der Aussprache einer Entscheidungsvorlage der Tagesordnung ist zulässig, wenn jede Fraktion mindestens einmal vom Rederecht Gebrauch gemacht hat oder darauf verzichtet.

(Fortsetzung von Seite 13)

- (4) Zur Geschäftsordnung erteilt die Sitzungsleitung das Wort. Vor der Abstimmung ist maximal je eine Person für und ein Person gegen den Antrag bei einer Redezeit von bis zu zwei Minuten zu hören. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sollen durch Heben von zwei Armen oder durch Zuruf erfolgen. Eine Geschäftsordnungsmeldung während einer Rede kommt unmittelbar nach der Rede zum Aufruf. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zur Beratung stehenden Gegenstände beziehen.

§ 18 Beschlüsse und Wahlen

- (1) Über jeden Beratungsgegenstand der Tagesordnung und die dazu vorliegenden Änderungs- und Ergänzungsanträge ist gesondert abzustimmen, es sei denn die antragstellende Person oder Stelle des Beratungsgegenstandes und die des Änderungs- und/oder Ergänzungsantrages stimmen der gemeinsamen Abstimmung zu. Auf Antrag beschließt der Stadtrat, dass einzelne Bestandteile des Beratungsgegenstandes und oder der Änderungs- und Ergänzungsanträge einzeln abgestimmt wird.
- (2) Änderungs- und Ergänzungsanträge werden immer vor dem Beratungsgegenstand der Tagesordnung abgestimmt. Erhebt sich gegen die der Sitzungsleitung angekündigte Reihenfolge der Abstimmungen Widerspruch, entscheidet der Stadtrat über die Reihenfolge.
- (3) Vor jeder Abstimmung verliest die Sitzungsleitung den zu beschließenden Text, soweit dies durch ein Stadtratsmitglied gewünscht; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Die Sitzungsleitung stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (4) Beschlüsse des Stadtrates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist; die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, stellt die Sitzungsleitung durch ausdrückliche Erklärung fest, dass die qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:
 - a) Ungültig sind leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen und Stimmzettel, die den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
 - b) Die Stimmzettel werden von je einem Stadtratsmitglied jeder Fraktion und einem Bediensteten der Stadtverwaltung ausgezählt, die das Ergebnis der Sitzungsleitung mitteilen.
- (7) Wahlen werden gemäß § 39 ThürKO durch geheime Abstimmung vollzogen. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden

Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Der Stadtrat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen; neue bewerbende Personen können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur eine bewerbende Person zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem die Person gewählt ist, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; die Sätze 6 bis 8 finden entsprechende Anwendung.

- (8) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle sich bewerbenden Personen auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind keine gleichartigen Stellen im Sinne des Satzes 1.
- (9) Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Entscheidungen des Stadtrates, die in der ThürKO oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Forderungen enthalten.
- (10) Die Sitzungsleitung stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Bekanntgabe durch ein Mitglied des Stadtrates beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Stadtrat beschließt.

§ 19 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung wird von der Schriftführerin bzw. vom Schriftführer der geschäftsführenden Dienststelle eine Niederschrift erstellt. Diese gibt an:
 1. Tag, Ort, Beginn und Ende der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung,
 2. den Namen der Sitzungsleitung,
 3. die Namen der anwesenden Stadtratsmitglieder unter Angabe ihres Anwesenheitszeitraumes oder Fehlens,
 4. die Tagesordnung,
 5. die Namen der Rednerinnen bzw. Redner und den wesentlichen Inhalt der Beratung der Gegenstände der Tagesordnung,
 6. die Abstimmungsergebnisse,
 7. die Aufnahme des Abstimmungsverhaltens eines Stadtratsmitglieds,

8. bei namentlicher Abstimmung die Art der Abstimmung jedes Stimmberechtigten durch Beifügung der Stimmliste
9. die Beschlüsse.

- (2) Der Redebeitrag eines Stadtratsmitgliedes wird wörtlich in die Niederschrift aufgenommen, wenn die Aufnahme während der Behandlung des Beratungsgegenstandes, zu dem der Redebeitrag erfolgte, verlangt wird.
- (3) Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung und von der Schriftführerin bzw. vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Stadtrates zu genehmigen.
- (4) Die Mitglieder des Stadtrates können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung wird jeder Fraktion zur Verfügung gestellt. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Stadtverwaltung steht allen Bürgerinnen und Bürgern frei. Hat der Stadtrat entschieden, dass die Gründe der Geheimhaltung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO weggefallen sind, gelten die Sätze 1 und 3 entsprechend. Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Stadtrates noch sonstigen Personen ausgehändigt noch in elektronischen Medien zur Verfügung gestellt werden. Eine Einsichtnahme durch die Stadtratsmitglieder ist in der geschäftsführenden Dienststelle zu den allgemeinen Bürozeiten möglich.
- (5) Die Aufzeichnung über die Sitzungen des Stadtrates ist ein internes Dokumentationsmedium der Stadtverwaltung zur Erstellung der Niederschrift durch die geschäftsführende Dienststelle. Sie ist nach der Genehmigung der Niederschrift zu löschen, es sei denn dass eine Verwendung für stadtarchivarische Zwecke nach ausdrücklicher Genehmigung des Stadtrates erfolgt. Jeweils nach Genehmigung der Niederschrift der Sitzung wird die (Ton-)Aufzeichnung aus stadtarchivarischen Gründen dem Stadtarchiv übergeben.
- (6) Alle Mitglieder des Stadtrates können auf Antrag unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Aufzeichnungen abhören, und sich Abschriften hinsichtlich der eigenen Redebeiträge anfertigen.
- (7) Mit Zustimmung der Rednerin bzw. des Redners können die Mitarbeitenden der Fraktionen oder Verwaltungsbedienstete für ihre Vorgesetzten auf Antrag unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Aufzeichnungen abhören und Abschriften anfertigen.
- (8) Aufnahmen in Ton und Bild, die nicht unter den Regelungsbereich des Absatzes 5 fallen, sind nur für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates zulässig und bedürfen der Zustimmung des in der Regel einen Tag vorher stattfindenden Hauptausschusses, in dringenden Fällen der Zustimmung der Sitzungsleitung der Stadtratssitzung. Die Zustimmung gilt als erteilt, soweit im Journalismus tätige Personen nach Vorlage eines bundeseinheitlichen Presseausweises bei der für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Dienststelle registriert sind. Die entsprechende Aufstellung liegt in den Fraktionsgeschäftsstellen und der für die Presse und Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Dienststelle zur

(Fortsetzung von Seite 14)

Einsichtnahme für die an der Sitzung Teilnehmenden aus.

- (9) Die Sitzungsleitung teilt dem Stadtrat zu Beginn der öffentlichen Sitzung mit, dass eine Zustimmung nach Absatz 6 Satz 1 erteilt wurde.
- (10) Für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse erteilt der Ausschuss durch Beschluss die Zustimmung nach Absatz 6 Satz 1, sofern nicht eine Zustimmung der für die Presse und Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Dienststelle vorliegt.

§ 20 Behandlung von Beschlüssen

- (1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird unverzüglich in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Das Gleiche gilt für die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.
- (2) Hält die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister eine Entscheidung des Stadtrates oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat sie bzw. er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Stadtrat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Stadtrat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten. Entsprechend § 44 ThürKO kann gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde die Gemeinde Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 VwGO entfällt.

§ 21 Auskunft

- (1) Die Unterrichtung des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse über die Ausführung seiner Beschlüsse erfolgt in der Regel spätestens drei Monate nach der Beschlussfassung über ein automatisiertes Datenverarbeitungssystem hinsichtlich der nach dem 14.07.2008 erzeugten Drucksachen.
- (2) Der Stadtrat bestimmt für jede Fraktion und für jedes Dezernat der Stadtverwaltung auf bindenden Vorschlag der Fraktion ein Stadtratsmitglied und im Verhinderungsfall eine zur Stellvertretung bestimmtes Stadtratsmitglied, das gegenüber der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister im Einzelfall das Recht auf Akteneinsicht bezüglich der Ausführung von Stadtratsbeschlüssen wahrnimmt. Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Stadtratsmitglieder erfolgt die Akteneinsicht nach Satz 1 zwingend.

§ 22 Fraktionen

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen
- (2) Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (3) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie die Fraktionsleitung und die zur Stellvertretung bestimmten Personen einschließlich der Reihenfolge der Stellvertretung wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind der Ober-

bürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Stadtrat unterrichtet. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

- (4) Fraktionen erhalten entsprechend ihrer Mitgliederstärke im Stadtrat Haushaltsmittel für die Durchführung ihrer kommunalverfassungsrechtlichen Aufgaben. Näheres beschließt der Hauptausschuss zu Beginn der Wahlperiode. § 24 Absatz 8 Satz 1 gilt entsprechend.
- (5) Die Zusammensetzung der Gremien des Stadtrates ist im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen vorzunehmen, das sich nach dem „System der mathematischen Proportion“ Hare-Niemeyer bestimmt. Bei gleichen Zahlenbruchteilen richtet sich die Zuteilung danach, ob bei der letzten Kommunalwahl auf die entsprechende Wahlvorschlagsliste mehr gültige Stimmen entfielen. Ist auch die Zahl identisch, entscheidet das von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister in einer Sitzung des Ältestenrats zu ziehende Los.

§ 23 Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt ausschließlich über die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister zuständig ist.
- (2) Der Stadtrat ist insbesondere für die in § 26 Abs. 2 ThürKO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.
- (3) Der Stadtrat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:
 - a) allgemeine Festsetzung von Gebühren und Tarifen,
 - b) Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeit eines Ausschusses, eines Werk Ausschusses, einer Werkleitung oder der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters fallen,
 - c) Beschlussfassung über die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen, über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes sowie über allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht,
 - d) Verwaltungsangelegenheiten von ganz grundsätzlicher Bedeutung,
 - e) disziplinarische Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 3 oder § 37 Abs. 2 ThürKO gegen Stadtratsmitglieder oder Bürgerinnen bzw. Bürger in Wahrnehmung kommunaler Ehrenämter,
 - f) alle Angelegenheiten, in denen die Landeshauptstadt Erfurt gemäß Gesellschaftsvertrag als Gesellschafterin/Aktionärin in der Gesellschafter- oder Hauptversammlung zustimmen muss; Entsprechendes gilt für Gesellschaftsangelegenheiten mittelbarer Beteiligungen der Landeshauptstadt Erfurt, falls ein Fall nach § 74 ThürKO vorliegt,
 - g) die Bestellung von Vertreterinnen bzw. Vertretern der Landeshauptstadt Erfurt in Aufsichtsräten- oder Verwaltungsräten,

h) die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters fällt.

- (4) Der Stadtrat überträgt die in § 25 Abs. 3 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung.

§ 24 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 25 näher genannten vorbereitenden und beschließenden Ausschüsse. Die Vorschriften über den Geschäftsgang des Stadtrates gelten entsprechend, sofern sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, den durch den Stadtrat berufenen Stadtratsmitgliedern und den sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern; Näheres regelt § 25 Abs.1. Abweichende gesetzliche Bestimmungen zur Besetzung des Jugendhilfeausschusses gehen dieser Regelung vor. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann einzelne Beigeordnete mit der Vertretung im Ausschuss beauftragen; diese haben Stimmrecht im Ausschuss.
- (3) Sachkundige Bürgerinnen bzw. sachkundige Bürger eines Ausschusses haben beratende Aufgaben in Angelegenheiten des jeweiligen Ausschusses, für den sie berufen wurden.
- (4) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse sowie der Regelung des Vorsitzes in den Ausschüssen hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis, das sich nach dem „System der mathematischen Proportion“ Hare-Niemeyer bestimmt, der in ihm vertretenen Parteien, Fraktionen und Wählergruppen gemäß deren personellen Vorschlägen Rechnung zu tragen. Parteien, Wählergruppen und Stadtratsmitglieder, die nicht Mitglieder einer Fraktion sind und jeweils aus eigener Kraft keinen Sitz im Ausschuss erreichen, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen.
- (5) Ergibt sich bei der Berechnung des Stärkeverhältnisses der gleiche Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurde. Ist auch die Zahl identisch, entscheidet das von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister in einer Sitzung des Ältestenrates zu ziehende Los.
- (6) Übersteigt die Anzahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Antrags- und Rederecht mitzuwirken. Auf schriftlichen Antrag des Stadtratsmitgliedes, der den unverbindlichen Vorschlag auf Mitwirkung in einem bestimmten Ausschuss enthalten kann, entscheidet der Stadtrat.
- (7) Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an den nicht öffentlichen Sitzungen als Zuhörende teilnehmen. Rederecht wird ihnen zu einem Beratungsgegenstand nur auf Beschluss des Ausschusses gewährt. Die Ortsteilbürgermeisterin bzw. der Ortsteilbürgermeister hat das Recht, beratend an allen die Belange des Ortsteils betreffenden Tagesordnungspunkten der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Im Falle der Verhinderung kann er sich durch

(Fortsetzung von Seite 15)

ein zur Stellvertretung berufenes Mitglied des Ortsrates vertreten lassen.

- (8) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Stadratsmitglied aus der es entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.
- (9) Für jedes Ausschussmitglied können für den Fall der Verhinderung ein erstes, ein zweites, ein drittes und ein viertes stellvertretendes Mitglied namentlich bestellt werden.
- (10) Den Vorsitz im Hauptausschuss hat die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister inne, im Falle der Verhinderung die Stellvertretung, die Stimmrecht im Hauptausschuss hat. Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Mitglied, das den Vorsitz führt und eine erste und eine zweite Stellvertretung. Die zum Vorsitz gewählte Person kann aus ihrer Funktion von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden. Das gilt nicht für die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister in der Funktion als Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Hauptausschusses.
- (11) Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (12) Der Umfang des Rederechts ist in vorberatenden Ausschüssen frei.
- (13) Für den Zeitraum zwischen der ersten Sitzung des neu gewählten Stadtrates und der ersten Sitzung der Ausschüsse nach § 25, längstens vier Monate nach Beginn der Amtszeit des Stadtrates, wird der Hauptausschuss zuständiges Beschlussgremium für sämtliche durch die Ausschüsse zu beschließenden Angelegenheiten, wenn die Mitglieder des Hauptausschusses in der ersten nach der Wahl stattfindenden öffentlichen Sitzung des Stadtrates berufen wurden. In diesem Zeitraum ist der Hauptausschuss gleichzeitig Werkausschuss für alle städtischen Eigenbetriebe. Absatz 12 gilt nicht für den Jugendhilfeausschuss.

§ 25 Bildung der Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:
- den Hauptausschuss, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister und 6 weiteren Stadratsmitgliedern;
 - den Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 11 weiteren Stadratsmitgliedern und bis zu 16 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
 - den Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 11 weiteren Stadratsmitgliedern und bis zu 16 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
 - den Ausschuss für Bildung und Kultur, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 11 weiteren Stadratsmitgliedern und bis zu 16 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
 - den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister,

15 weiteren Stadratsmitgliedern und bis zu 16 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;

- den Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 13 weiteren Stadratsmitgliedern und bis zu 16 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern; die Ausschussmitglieder sind zugleich die Mitglieder der Werkausschüsse nach § 21 Abs. 1 i) bis m);
 - den Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 11 weiteren Stadratsmitgliedern und bis zu 16 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
 - den Jugendhilfeausschuss; die Zusammensetzung regelt sich nach der Satzung des Jugendamtes in der jeweils geltenden Fassung;
 - den Werkausschuss des Eigenbetriebs Erfurter Sportbetrieb, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 13 weiteren Stadratsmitgliedern und bis zu 16 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
 - den Werkausschuss des Eigenbetriebs Theater Erfurt, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 13 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 16 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
 - den Werkausschuss des Eigenbetriebs Thüringer Zoopark Erfurt, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 13 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 16 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
 - den Werkausschuss des Eigenbetriebs Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 13 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 16 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
 - den Werkausschuss des Eigenbetriebs Multifunktionsarena Erfurt, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 13 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 16 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern.
- (2) Die Zuständigkeit und Aufgabenabgrenzung der in Absatz 1 aufgeführten Ausschüsse orientiert sich an der definierten Aufgabenzuständigkeit, die wiederum einer Verwaltungsgliederung zugeordnet ist. Die in Absatz 1 aufgeführten Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Alle dem Stadtrat vorbehaltenen Angelegenheiten sind grundsätzlich in dem für das Sachgebiet zuständigen Ausschuss vorzubereiten, soweit der Stadtrat nicht für einzelne Angelegenheiten etwas anderes bestimmt. Die Vorberatungen sind mit einer Empfehlung abzuschließen.
- (3) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

a) Hauptausschuss

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten der Bereiche der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, sofern nicht ausdrücklich die Zuständigkeit einem anderen Ausschuss zugewiesen ist,
- die Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates;
- Beratung aller Angelegenheiten, für die kein anderer Ausschuss zuständig ist, Koordination der Arbeit aller Ausschüsse.

Der Ausschuss beschließt über:

- Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 ThürKO;
- wichtige Angelegenheiten zwischen der Stadtverwaltung und den Fraktionen;
- die Berufung der Mitglieder für die Jury zur Vergabe des Preises der Lutherstädte "Das unerschrockene Wort";
- Entscheidungen nach § 20 (12);
- die Überweisung von Drucksachen zur Vorberatung in einen oder mehrere Ausschüsse und die Festlegung von Redezeiten, wenn mehrere Angelegenheiten zu einem Tagesordnungspunkt zusammengelegt werden, soweit die antragstellende Person oder Stelle der Drucksache zustimmt;
- die Erweiterung von Redezeiten bei Drucksachen von besonderer Bedeutung;
- die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben sonstiger Beratungsgremien des Stadtrates, die keine Ausschüsse sind;
- die Führung von Aktivprozessen ab einem Streitwert über 250.000 Euro und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen/Anerkennnissen ab einem Streitwert über 250.000 Euro;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

b) Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten der Finanzverwaltung;
- alle Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, der Jahresrechnung und der Prüfungsaufträge des Stadtrates.

Der Ausschuss beschließt über:

- die Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen sowie von Dienstleistungskonzessionen über 250.000 Euro und Bauleistungen über 500.000 Euro, soweit der Vergabe kein Beschluss gemäß § 10 Abs. 3 ThürGemHV des zuständigen Ausschusses zugrunde liegt; bei Komplexbaumaßnahmen wenn die Finanzierung laut Kostenschätzung zum überwiegenden Teil aus dem städtischen Haushalt erfolgt; die Wertgrenzen für die Vergabe von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen gelten auch bei Inhouse-Vergaben;
- die Vergabe von freiberuflichen Leistungen (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.) mit einem Geschäftswert über 250.000 Euro, die Wertgrenze gilt auch bei Inhouse-Vergaben;
- die Finanzierung von Nachträgen zu einem Vertrag von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen sowie freiberuflichen Leistungen, sofern in der Addition zur Vertragssumme o. g. Wertgrenzen überschritten werden oder nach erfolgter Beschlussfassung die Addition der Nachtragswerte 20 % der Vertragssumme übersteigt und bei jedem weiteren Nachtrag, wenn der kumulative Nachtragswert erneut 20 %

(Fortsetzung von Seite 16)

- des Wertes des Hauptauftrages inklusive aller bereits erteilten Nachträge überschreitet;
- Entscheidungen von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichsverfahren im Rahmen der Insolvenzordnung einschließlich Insolvenzplanverfahren über 250.000 Euro;
- über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall über 250.000 Euro bis 1 Mio. Euro im Verwaltungshaushalt sowie im Einzelfall über 500.000 Euro bis 2 Mio. Euro im Vermögenshaushalt;
- die Aufhebung von Haushaltssperren, die vom Stadtrat festgesetzt sind;
- die Stundung, die unbefristete Niederschlagungen und den Erlass jeweils über 250.000 Euro; die vorstehende Regelung gilt nicht für Forderungen im Insolvenzverfahren oder bei gebundenem Ermessen der zuständigen Dienststelle der Stadtverwaltung bzw. bei gebundenen Entscheidungen;
- die Umschuldung und Vertragsänderung von Krediten mit schlechteren Bedingungen als bisher für die Stadt;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

c) Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten der Sozial- und Gesundheitsverwaltung, (das sind die Angelegenheiten der Sozialgesetzbücher (SGB), ausgenommen SGB VIII);
- Angelegenheiten von Familien, Senioren und Menschen mit Behinderungen sowie der Gleichstellung;
- Angelegenheiten der Migration und Integration der Spätaussiedlerinnen bzw. der Spätaussiedler und der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Der Ausschuss beschließt über:

- die Gewährung von Zuschüssen an Verbände und Vereine im sozialen Bereich;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

d) Ausschuss für Bildung und Kultur

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- alle Angelegenheiten der Stadt als Schulträger, der Schulnetzplanung, der Schülerbeförderung, der Malschule und der Schülerakademie, der Volkshochschule, der Stadt- und Regionalbibliothek und der Musikschule;
- Angelegenheiten von Bildungseinrichtungen Dritter im Stadtgebiet, sofern die Stadt betroffen ist;
- die Kulturkonzeption und ihre Fortschreibung;
- die Förderung der Stadtteilkultur;
- Angelegenheiten der Kultur- und Gemeinschaftspflege;
- die Förderung von Kultur- und Kunstvereinen;
- Angelegenheiten der Kulturdirektion.

Der Ausschuss beschließt über:

- die Benennung und Umbenennung von Schulen;
- die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung für Wissenschaft und Forschung;
- die Gewährung von Zuschüssen nach der Kulturförderrichtlinie sowie zur Förderung kultureller Vereine und Verbände sowie Künstler;
- die Benennung der im Stadtgebiet dem öffentlichen

- Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen;
- den Erwerb von Kunstwerken, wenn der Wert im Einzelfall über 250.000 Euro beträgt;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

e) Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten des Hoch- und Tiefbaus und Verkehrs, von Straßen- und Brückenbau, des Mobilitätsmanagements, der Geoinformation und Bodenordnung, der Grünflächenplanung und Neubau, der Grünflächenverwaltung und -pflege, des Friedhofs- und Bestattungswesen, soweit diese Aufgaben nicht im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen werden;
- Satzungen über Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge;
- Kreuzungsvereinbarungen;
- Angelegenheiten der Grundstücks- und Gebäudeverwaltung einschließlich deren Sanierungsplanung und -umsetzung;
- Grundstücksverkäufe und Grundstücksankäufe, mit Grundpfandrechten belastet oder unbelastet, mit einem Kaufpreis über 250.000 Euro;
- Angelegenheiten der Stadt-, Verkehrsentwicklungsplanung, der Stadtentwicklung und der Stadterneuerung, insbesondere:
 - Angelegenheiten der Städtebauförderung;
 - die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung;
 - alle Satzungen nach dem BauGB mit Ausnahme von Erschließungsbeitragssatzungen;
 - Durchführungsverträge nach § 12 BauGB sowie deren Änderungen;
 - Wechsel eines Vorhabenträgers nach § 12 Abs. 5 BauGB;
 - Entscheidungen zu Anträgen über die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Abs. 2 BauGB;
 - die Anordnung von Umlegungsverfahren gemäß §§ 45 ff. BauGB
- Angelegenheiten der Umweltplanung;
- Konzepte der Abfallwirtschaft und sich daraus ergebende Änderungen/Neufassungen der Abfallwirtschaftssatzung und der Abfallgebührensatzung;
- Konzepte des Klimaschutzes.

Der Ausschuss beschließt über:

- Straßenwidmungen, Einziehungen und Teileinziehungen von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen gem. § 3 Abs.1 Nrn. 3 und 4 Thüringer Straßengesetz;
- die Bildung beitragsfähiger Abschnitte sowie die Anordnung der Kostenspaltung im Rahmen der Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsatzung bei Maßnahmen über 2 Mio. EUR;
- die Bestätigung von Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 3 ThürGemHV bei Baumaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sowie die Entscheidung über Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 10 Abs. 2 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV); Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind Maßnahmen des tief- und ingenieurtechnischen Baus, insbesondere der Aus- und Umbau von

- Straßen, Wegen, Plätzen, einschließlich der Straßenverkehrsbeleuchtung über 1 Mio. Euro, für Maßnahmen des Gartenbaus über 1 Mio. Euro und für Maßnahmen des Hochbaus über 1 Mio. Euro; für Baumaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung gelten die gleichen Wertgrenzen;
- der Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins über 250.000 Euro;
- der Abschluss von Erbbaurechtsverträgen zugunsten eines Dritten, wenn der dem Erbbauzins zugrundeliegende Verkehrswert über 250.000 Euro beträgt, die Veräußerung bzw. Übertragung des Erbbaurechts über einen Betrag in Höhe von 250.000 Euro;
- die Ausübung des bestehenden Vorkaufsrechts an Grundstücken oder Eigentumswohnungen mit einem Kaufpreis über 250.000 Euro; die Entscheidung über den Rangrücktritt mit einer Wertgrenze im Einzelfall über 250.000 Euro;
- Rangrücktrittsvereinbarungen mit einem Betrag über 250.000 Euro in Angelegenheiten von Grundstücken;
- Zuteilungswünsche der Landeshauptstadt Erfurt als beteiligte Eigentümerin in Umlegungsverfahren, wenn der Geldausgleich über 250.000 Euro beträgt;
- grundsätzliche Angelegenheiten der Verkehrsorganisation, es sei denn, die Landeshauptstadt Erfurt wird im Rahmen der StVO als Straßenverkehrsbehörde tätig (vgl. § 44 Abs. 1 Sätze 1 und 2 StVO);
- die Bereitstellung von Städtebaufördermitteln, bzw. den Einsatz von EU-Finanzhilfen im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung, die nach den Regularien der geltenden Städtebauförderrichtlinie an Dritte bewilligt werden, wenn im Einzelfall der Betrag über 250.000 Euro liegt;
- die Verwendung von Stellplatzablösebeträgen ab 250.000 Euro;
- die Gewährung von Zuschüssen aus den Bereichen Stadtentwicklung, der Umwelt und des Klimaschutzes;
- Stellungnahmen zu Planfeststellungs- und Raumordnungsverfahren;
- Stellungnahmen zu Entwürfen einer Rechtsverordnung nach §§ 16 u. 17 ThürNatG) als betroffene Gemeinde;
- Stellungnahmen zu Entwürfen einer Rechtsverordnung über die Festsetzung von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten im Rahmen der Anhörung der betroffenen Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 117 Abs.1 ThürWG);
- Stellungnahmen der Stadt zu Rahmenbetriebsplänen im Range von Planfeststellungsverfahren nach dem Bergrecht, nach den §§ 12, 13, 14 oder 15 ThürNatG (§ 21 Abs. 1 ThürNatG) soweit keine Belange von nach Landesrecht übertragenen Aufgaben berührt werden;
- die Offenlage von informellen Planungen;
- die Durchführung und Auslobung von Planungswettbewerben im Sinne der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW), soweit die Landeshauptstadt Erfurt selbst Auslober, Bauherr oder Planungsträger oder Teil desselben ist;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

(Fortsetzung von Seite 17)

Der Ausschuss ist zu informieren über:

- die Anträge über die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 Abs. 2 BauGB;
- den Abschluss und das Ergebnis von Umlegungsverfahren gemäß § 45 ff. BauGB;
- die Fällanträge gemäß Baumschutzsatzung. Dazu ist der Ausschuss durch die Verwaltung rechtzeitig schriftlich in Kenntnis zu setzen; davon ausgenommen sind Baumfällungen aus Verkehrssicherungsgründen. Die Information ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung. Baumfällungen, die mehr als 5 Bäume bzw. das Stadtbild prägende Bäume betreffen, sind im Ausschuss zu erläutern.

f) Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung von Handwerk, Gewerbe, mittelständischen Unternehmen, Industrie, Landwirtschaftsbetrieben, Gartenbau, Forstwirtschaft und des Marktwesens;
- Grundsatzfragen der Digitalisierung;
- die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, den Abschluss von Zweckvereinbarungen, die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes sowie allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht;
- für die Angelegenheiten der Unternehmen mit städtischen Beteiligungen, insofern nicht die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister zuständig ist.

Der Ausschuss beschließt über:

- die Anweisung an die Vertreter der Landeshauptstadt Erfurt über eine Abstimmung in der Verbandsversammlung § 30 Abs. 2 Satz 5 ThürKGG
- bei unmittelbarer städtischer Beteiligung an Unternehmen über folgende Angelegenheiten:
 1. Regelungen zur Anstellung incl. leistungsorientierter Vergütungsbestandteile der Geschäftsführung,
 2. Bestätigung und Fortschreibung der Wirtschaftspläne,
 3. Bestellung Wirtschaftsprüfung;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

g) Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- alle Angelegenheiten zur Sicherung des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes, der allgemeinen Hilfe und des bodengebundenen Rettungsdienstes sowie der kommunalen Ordnungsbehörden;
- die Konzepte der Unfallverhütung und Verkehrserziehung;
- die Zusammenarbeit mit dem Kriminalpräventiven Rat und der Polizei;
- Angelegenheiten der Ortsteilverfassung, Ortsteilräte, Ortsteilbetreuung und des Ehrenamtes, soweit diese Aufgaben nicht im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen werden.

Der Ausschuss beschließt über:

- die Gewährung von Zuschüssen an Verbände und Vereine, die im Bereich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wirken;

- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

h) Jugendhilfeausschuss

Der Ausschuss ist zuständige für die Beratung und/oder Beschlussfassung zu Angelegenheiten der Jugendhilfe nach Maßgabe der Satzung des Jugendamtes, beispielsweise:

- die Aufgaben nach dem SGB VIII, dem ThürKJHAG in der jeweils gültigen Fassung sowie die sich aus sonstigen gesetzlichen Regelungen zu Gunsten junger Menschen und Familien ergebenden anderen Aufgaben der Jugendhilfe, soweit die nicht ausdrücklich anderen Stellen oder Trägern zugewiesen sind;
- die Gewährung von Zuschüssen an Verbände und Vereine im Bereich der Jugendhilfe;
- die Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

i) Werkausschuss des Eigenbetriebs Erfurter Sportbetrieb

Der Ausschuss ist zuständig für die

- Beratung und/oder Beschlussfassung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs Erfurter Sportbetrieb nach Maßgabe der Eigenbetriebssatzung;
- Beratung aller Angelegenheiten des Sports, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist;
- Entscheidung über die Eintragungen in das „Ehrenbuch des Erfurter Sports“;
- Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen für Sportvereine und -verbände.

j) Werkausschuss des Eigenbetriebs Theaters Erfurt

Der Ausschuss ist zuständig für die

- Beratung und/oder Beschlussfassung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs Theater Erfurt nach Maßgabe der Eigenbetriebssatzung.

k) Werkausschuss des Eigenbetriebs Thüringer Zoopark Erfurt

Der Ausschuss ist zuständig für die

- Beratung und/oder Beschlussfassung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs Thüringer Zoopark Erfurt nach Maßgabe der Eigenbetriebssatzung.

l) Werkausschuss des Eigenbetriebs Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt

Der Ausschuss ist zuständig für die

- Beratung und/oder Beschlussfassung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt nach Maßgabe der Eigenbetriebssatzung.

m) Werkausschuss des Eigenbetriebs Multifunktionsarena Erfurt

Der Ausschuss ist zuständig für die

- Beratung und/oder Beschlussfassung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs Multifunktionsarena Erfurt nach Maßgabe der Eigenbetriebssatzung.

n) Ausschuss zur Vorbereitung Begleitung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Erfurt (Bugaausschuss)

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- ausschließlich sämtliche Angelegenheiten, die mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Zusammenhang

stehen und der Beschlussfassung des Stadtrates bedürfen. Diese Zuständigkeit ersetzt die beschriebene sachliche Zuständigkeit aller anderen Ausschüsse.

Der Ausschuss beschließt über:

- alle Angelegenheiten, die mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Zusammenhang stehen, ausschließlich, sofern solche Geschäftsvorfälle nach der Entscheidungszuständigkeit einem Ausschuss zugeordnet wurden. Diese Zuständigkeit des Ausschusses ersetzt die beschriebene sachliche Zuständigkeit aller anderen Ausschüsse. Bei Zweifeln über die Vorberatungs- oder Entscheidungszuständigkeit des Ausschusses entscheidet der Hauptausschuss über die Beratungs- oder Entscheidungszuständigkeit.

§ 26 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, der Sitzungsleitung des Stadtrates und den Leitungen der Fraktionen. Er wird durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister einberufen. Auf Verlangen einer Fraktion ist er innerhalb einer Woche einzuberufen.

§ 27 Sprachform, Änderungen, In-Kraft-Treten

- (1) Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Menschen aller Geschlechter.
- (2) Regelungen der Geschäftsordnung können durch Beschluss des Stadtrates jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.
- (3) Die Geschäftsordnung des Erfurter Stadtrates tritt unter Maßgabe dass die Änderung des § 25 Abs. 1 hinsichtlich der sachkundigen Bürger mit Wirkung zum 01. September 2020 in Kraft tritt, mit der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die geänderte Geschäftsordnung vom 06. Mai 2020 in Fassung gemäß Stadtratsbeschluss zur Drucksache 0741/20 außer Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 14.07.2020

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 2085/19

der Sitzung des Stadtrates vom 27.05.2020

Ergebnisse zur Untersuchung von Solar-energie auf Brachflächen und an Verkehrsstrassen

Genauere Fassung:

- 01 Das Konzept zur Ermittlung geeigneter Brachflächen für eine Freiflächen-PV-Nutzung in Erfurt (Anlage 1) sowie das Konzept zur Beurteilung von Standorten für Freiflächen-Photovoltaik an Verkehrsstrassen (Anlage 2) werden bestätigt und bilden die Grundlage für die Standortauswahl für Freiflächen-photovoltaikanlagen.

(Fortsetzung von Seite 18)

- 02 Für Anträge auf Einleitung von Bebauungsplanverfahren auf Brachflächen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen bilden die in Anlage 1a dargestellten Flächen mit „geringer Nutzungskonkurrenz (grüne Farbe)“ die Grundlage.
- 03 Für Anträge auf Einleitung von Bebauungsplanverfahren an Verkehrsstrassen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen bilden die in Anlage 2a dargestellten „besonders geeigneten“ Flächen die Grundlage.
- 04 Für die Flächen mit „hoher Nutzungskonkurrenz“ (gelbe Farbe - Anlage 1a) sowie für die „geeigneten“ Flächen (gelbe Farbe - Anlage 2a) soll im Fall von konkreten Ansiedlungswünschen eine gesonderte Einzelfallprüfung erfolgen.
- 05 Für die Flächen nördlich der A 4 bis zum Erfurter Kreuz soll eine weiterführende Untersuchung zur Eignung als Solarenergiefläche erfolgen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlage des Beschlusses kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden. Aufgrund der derzeitigen Situation ist der Zugang zum Bürgeramt reglementiert und kann nur mit vorherigem Termin betreten werden. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte per E-Mail pass-meldewesen@erfurt.de oder Telefon 0361 655-7844 an den Bereich Bürgerservice.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1772/19
der Sitzung des Stadtrates vom 01.07.2020

Gestaltung von Brachflächen in Plattenbaugebieten

Genauere Fassung:

- 01 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Gestaltung von Brachflächen zwei geeignete Flächen als Gestaltungsbeispiele für die Nutzung von Brachflächen zu prüfen, die durch Abriss von Wohnblöcken in Plattenbaugebieten entstanden sind, ein entsprechendes Konzept zur Gestaltung der Flächen zu erarbeiten. Dabei sind die Wohnungsbaugesellschaften, die Flächenanlieger sind, einzubeziehen.
- 02 Der Gestaltungsentwurf der ausgewählten Flächen ist dem Ausschuss Bau und Verkehr, Stadtentwicklung und Umwelt, Klimaschutz und Liegenschaften bis Ende des ersten Quartales 2021 vorzulegen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0193/20
der Sitzung des Stadtrates vom 01.07.2020

Nahverkehrsplan 2020 - 2024 der Landeshauptstadt Erfurt

Genauere Fassung:

- 01 Der Nahverkehrsplan 2020 – 2024 der Landeshauptstadt Erfurt (Anlage 1) wird bestätigt.

- 02 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den bestätigten Nahverkehrsplan 2020 – 2024 an das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft zu übergeben.
- 03 Der jährliche, durch die EVAG zu erbringende Leistungsumfang wird zur Sicherstellung der gewollten Verkehrsbedienung schrittweise bis zum Jahr 2024 um 500.000 Fahrplankilometer/Jahr auf dann 7,5 Mio. Fahrplankilometer/Jahr (+/-5%) angehoben. Dieser erweiterte Leistungsumfang wird als neues Mindestangebot in § 3 der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages über öffentliche Personenverkehrsdienste an die EVAG (DS 0676/10) aufgenommen.
- 04 Das mit dem Nahverkehrsplan 2020 – 2024 vorgegebene Verkehrsangebot findet Eingang in den öffentlichen Dienstleistungsauftrag an die EVAG.
- 05 Die für den ÖPNV notwendigen Investitionen in Verantwortung der Landeshauptstadt Erfurt sind - vorbehaltlich der haushalterischen Voraussetzungen - über die Laufzeit des Nahverkehrsplanes in den städtischen Haushalt einzuordnen

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlage des Beschlusses kann im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 1, 1. Obergeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags) eingesehen werden.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0352/20
der Sitzung des Stadtrates vom 01.07.2020

Alternative und zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten der Schulsanierung

Genauere Fassung:

- 01 Der Oberbürgermeister wird aufgefordert weiterhin zu prüfen, welche zusätzlichen Finanzierungsmöglichkeiten bei Schulneubau und -sanierung künftig in Frage kommen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der zuständige Ausschuss anhand eines Berichtes schriftlich im III. Quartal zu informieren.
- 02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Schulneubauprojekte Greifswalder und Mühlhäuser Straße auf ihre Umsetzbarkeit im Rahmen einer Projektfinanzierung mit vollständiger Projektübernahme, ohne Renditemaximierung, und einer Fertigstellung bis spätestens 2024 zu untersuchen. Hierzu sind Miet-, Leasing- und Erwerbermodelle sowie die Umsetzung als Gesamt- oder Einzelprojekte zu prüfen und die Ergebnisse gegen eine konventionelle kommunale Finanzierung abzuwägen. Die Sparkasse Mittelthüringen, die Wohnungsbaugenossenschaften sowie die Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH (KoWo) sind einzubeziehen.

- 03 Entsprechend des Abwägungsergebnisses ist dem Stadtrat im Oktober 2020 ein Beschluss zur Umsetzung des Schulneubauprojekts Greifswalder Straße sowie zur Vorbereitung eines weiteren Schulneubauprojektes als ÖPP-Modell vorzulegen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0261/20
der Sitzung des Stadtrates vom 01.07.2020

OB fordert von Land Strategie, Zeitplan und Budget für regionale Park- sowie und Bike- & Ride Parkplätze

Genauere Fassung:

- 01 Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit, das Thema „regionale Park- sowie Bike- & Ride Parkplätze“ auf die Tagesordnung zu setzen, um nach Kooperationspartnern zu suchen, mit dem Ziel entsprechende Kooperationsvereinbarungen zu treffen.
- 02 Dem Stadtrat ist halbjährlich über die Termine, Tagesordnungen und Gesprächsergebnisse der interkommunalen Zusammenarbeit zu berichten.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0438/20
der Sitzung des Stadtrates vom 01.07.2020

Erhalt der Freiflächen im Areal Thomas-Mann-Schule

Genauere Fassung:

- 01 Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, bei den weiteren Planungen zur Erweiterung des Schulstandortes Thomas-Mann-Schule, einen Eingriff in die vorhandenen und zur Nutzung zugänglichen Freiflächen (Spielplatz, Skateranlage, Sportplatz, Grünflächen, Wegebeziehungen) so gering wie möglich zu halten.
- 02 Die weiteren Planungen sollen sich an der Variante mit dem minimalsten Eingriff in vorhandene Grünflächen sowie den minimalsten Baumfällungen orientieren.
- 03 Ersatzmaßnahmen für zwingend zu fällende Bäume sind nach Möglichkeit vor Ort zu leisten.
- 04 Weitere notwendige Kompensationsmaßnahmen sind in unmittelbarer Nähe zum Standort zu gewährleisten.
- 05 Im Rahmen der weiteren Planung ist Ausbau der Kooperationsbeziehungen zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe sowie Stadtteilarbeit im Sinne eines „QuartiersCampus Ost“ zu prüfen. Dabei soll konzeptionell auf die Erfahrungen des Modellprojektes des Campus Rütli in Berlin aufgebaut werden.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0459/20
der Sitzung des Stadtrates vom 01.07.2020

Blühstreifen für Erfurt**Genauere Fassung:**

- 01** Der Stadtrat fordert die Verwaltung auf, verstärkt Maßnahmen für die Anlage von Blühstreifen an Feldrändern zu unternehmen.
Dazu sollten:
- den Pächtern von landwirtschaftlichen Grundstücken und Betrieben die Fördermöglichkeiten bei der Anlage von Blühstreifen an Feldrändern aufgezeigt werden.
 - in Bereichen des Stadtgebietes, die intensiv landwirtschaftlich genutzt werden und sich im Eigentum der Stadt befinden, zwei Blühstreifen als Pilotprojekte an Wirtschaftswegen in Abstimmung mit den Pächtern der angrenzenden Felder vorbildhaft geplant und angelegt werden.
 - Aktivitäten entsprechend dem Modell der von bürgerschaftlichem Engagement getragenen Blühstreifen, analog dem in Mellingen, unterstützt werden.
- 02** Eine Pachtverlängerung ist in Gebieten, in denen Planungen des ISEK und der Rahmenplanung nicht entgegenstehen, auf sieben Jahre auszudehnen, um den Abruf von Fördersummen für Blühstreifenprogramme etc. und Planungssicherheit der Pächter zu ermöglichen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0558/20
der Sitzung des Stadtrates vom 01.07.2020

Schulartänderung der Kolping-Schule in eine Gemeinschaftsschule**Genauere Fassung:**

- 01** Mit Wirkung zum Schuljahr 2020/21 wird gemäß § 13 Abs. 3 i.V.m. § 6a Abs. 3 Satz 1 ThürSchulG die Schulartänderung der Staatlichen Regelschule 3, Kolping-Schule in eine dreizügige Gemeinschaftsschule der Klassenstufen 1-10 beschlossen. Die Umsetzung der Primarstufe (Klassenstufen 1-4) erfolgt nach Fertigstellung des Erweiterungsbaus und nach Abschluss der Generalsanierung am Bestandsgebäude.
- 02** Mit Wirkung zum Schuljahr 2020/21 wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 ThürSchulG die Staatliche Regelschule 3, Kolping-Schule aufgehoben. Die Schüler der Klassenstufe 5 der Regelschule im Schuljahr 2019/20 haben ein Konvertierungsrecht als künftige reguläre 6. Klasse der Gemeinschaftsschule. Die Schüler der Klassenstufe 6 bis 10 der Regelschule im Schuljahr 2019/20 werden als Schüler der Gemeinschaftsschule geführt und können ihre Regelschulausbildung auslaufend am Schulstandort der Gemeinschaftsschule beenden.
- 03** Gemäß § 6a Abs. 3 Satz 2 ThürSchulG wird zur Errichtung der neuen Gemeinschaftsschule das von der Arbeitsgemeinschaft erarbeitete und vorgelegte pädagogische Konzept für eine Gemeinschaftsschule am Standort Hirnzigenweg 31 (Anlage 1) beschlossen.

- 04** Für die Durchführung der gymnasialen Oberstufe wird gemäß § 6a Abs. 3 Satz 4 ThürSchulG die Jenaplanschule (Staatliche Gemeinschaftsschule 3, Netelbeckufer 25, 99089 Erfurt) bestimmt.
- 05** Die Gemeinschaftsschule wird künftig unter folgender Bezeichnung geführt:

Staatliche Gemeinschaftsschule 9
Hirnzigenweg 31
99099 Erfurt

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlage 1 des Beschlusses kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden. Aufgrund der derzeitigen Situation ist der Zugang zum Bürgeramt reglementiert und kann nur mit vorherigem Termin betreten werden. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte per E-Mail

➔ pass-meldewesen@erfurt.de

oder Telefon 0361 655-7844 an den Bereich Bürgerservice.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0506/20
der Sitzung des Stadtrates vom 01.07.2020

Selbstverpflichtung zum Baumschutz**Genauere Fassung:**

- 01** Die Stadtverwaltung Erfurt erarbeitet eine Selbstverpflichtungserklärung zum Baumschutz. Die Auswahl der geeigneten Mittel zur Bürgerbeteiligung erfolgt unter Regie des Bürgerbeteiligungsrates.
- 02** Baumfällungen werden nur geplant, wenn keine anderen Alternativen zum Baumerhalt möglich sind. In allen städtischen Bauvorhaben sind die Auswirkungen auf den Baumbestand in Text und Plan zu dokumentieren. Baumfällungen, Baumerhalt und Baumneupflanzung sind in der Darstellung zu unterscheiden. Die Genauigkeit hat sich am Planungsstand zu orientieren. Dabei können zu Beginn der Planung auch überschlägige Zahlen verwendet werden, mit Fortschreiten der Planung können sich diese verändern und sind zu konkretisieren.
- 03** Die Stadtverwaltung Erfurt informiert den Stadtrat regelmäßig über geplante städtische Baumfällungen. Ein leistbares Verfahren wird im 4. Quartal 2020 vorgelegt. Die Information zur Umsetzung der Baumschutzsatzung wird wie bisher fortgeführt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0516/20
der Sitzung des Stadtrates vom 01.07.2020

Park-and-Ride-Konzeption Landeshauptstadt Erfurt**Genauere Fassung:**

- 01** Die Park-and-Ride-Konzeption (Anlage 1) wird als Handlungsgrundlage für die Stadtverwaltung Erfurt bestätigt.

- 02** Der Maßnahmenkatalog (Anlage 2) bildet die Grundlage für die weitere Umsetzungsstrategie.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlage des Beschlusses kann im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 1, 1. Obergeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags) eingesehen werden.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0543/20
der Sitzung des Stadtrates vom 01.07.2020

Prüfung barrierefreier ÖPNV und Umsetzung des Personenbeförderungsgesetzes**Genauere Fassung:**

- 01** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die städtischen Bushaltstellen und Stadtbahnhaltestellen der EVAG auf Barrierefreiheit sowie die Lautstärke der Haltestellenansagen in Bussen und Bahnen auf die Bedürfnisse in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkter Fahrgäste zu prüfen.
- 02** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen Bericht zur Umsetzung der Drucksache 1900/17 vor dem Hintergrund der Einhaltung des PBefG § 8 (3) vorzulegen.
- 03** Zudem ist eine Prioritätenliste zu allen noch umzusetzenden und bisher nicht barrierefreien Haltestellen vorzulegen, einschließlich der vorab notwendigen Planungen, die gemäß des Beschlusses zur Drucksache 1900/17 und dessen Umsetzung erforderlich sind.
- 04** Die Prüfungsergebnisse, Auflistungen und Planungsstände werden dem zuständigen Ausschuss mit daraus resultierenden Handlungsvorschlägen bis Ende des vierten Quartals 2020 vorgelegt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0547/20
der Sitzung des Stadtrates vom 01.07.2020

Taktile Türschilder und Blindenleitsysteme in der Stadtverwaltung**Genauere Fassung:**

- 01** Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, in welchen öffentlichen Bereichen in der Stadtverwaltung es sinnvoll ist, eine taktile Beschriftung vorzunehmen. Dabei sind die AG barrierefreies Erfurt und der Beirat für Menschen mit Behinderungen einzubeziehen.

(Fortsetzung von Seite 20)

- 02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, inwiefern es möglich ist, Blindenleitsysteme mit taktiler Beschriftung, z. B. auch für Handläufe, in öffentlichen Bereichen der Stadtverwaltung, mit erhöhtem Publikumsverkehr, zu integrieren. Dazu sind im Vorfeld die Ämter, insbesondere das Sozial- und das Bürgeramt, zu befragen, um entsprechende Erfahrungen zu berücksichtigen.
- 03 Das Prüfergebnis sowie die finanziellen Auswirkungen der Beschlusspunkte, sind einzeln dargestellt, dem Stadtrat bis zum vierten Quartal 2020 vorzulegen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0831/20
der Sitzung des Stadtrates vom 01.07.2020

Eigenbetrieb Immobilienmanagement der Landeshauptstadt Erfurt – Umsetzung StR-Beschluss Drucksache 2440/19

Genauere Fassung:

- 01 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in Umsetzung des Beschlusses zur Drucksache 2440/19 vom 18. Dezember 2019, dem Stadtrat bis 31. Juli 2020 die in Erarbeitung befindlichen zwei Varianten eines Wirtschaftsplanes für den zugrundeliegenden „Eigenbetrieb Immobilienmanagement der Landeshauptstadt Erfurt (Schulen)“ zur Beratung vorzulegen.
- 02 Des Weiteren wird der Oberbürgermeister beauftragt, alle notwendigen Schritte vorzubereiten, damit der Eigenbetrieb entsprechend der Be-

schlüsse zur Drucksache 2440/19 ab 1. Januar 2021 den Geschäftsbetrieb aufnehmen kann.

- 03 Die Einnahmen aus dem Verkauf der Grundstücke entsprechend des Beschlusses 2440/19 werden ausschließlich für den vorgesehenen Zweck eingesetzt. Eine allgemeine Haushaltsdeckung wird ausgeschlossen.
- 04 Der Oberbürgermeister legt dem Stadtrat bis spätestens 31. Juli 2020 das erarbeitete Konzept zur Prioritätensetzung in der Schulsanierung sowie zur Umsetzung des Schulnetzplanes zur Beratung vor. Im 4. Quartal 2020 ist zudem der Entwurf einer mittelfristigen Investitionsplanung zur Schulsanierung vorzulegen.
- 05 Der Oberbürgermeister wird weiterhin beauftragt, alle im Doppelhaushalt 2019/2020 sowie im 1. Nachtragshaushalt 2020 geplanten Schulbauprojekte schnellstmöglich auszuschreiben oder notwendige Vergaben vorzubereiten.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Einladung

Am Donnerstag, dem 3. September 2020, findet um 17 Uhr in der Gaststätte „Marbacher Schlösschen“ die Jahresmitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Marbach statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Finanzbericht
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Diskussion zu den Berichten
6. Entlastung des Vorstandes

- 7. Verlängerung des bestehenden Jagdpachtvertrages
- 8. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
- 9. Diskussion Abschlusspannung
- 10. Verschiedenes

Der Jagdvorstand

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0630/20
der weiterführenden Sitzung des Stadtrates vom 02.07.2020

Konzept zur Bodenbevorratung für Grünflächen

Genauere Fassung:

- 01 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum 4. Quartal 2020 ein Konzept zur Bodenbevorratung der Stadt Erfurt für die langfristige Entwicklung von (wohnungsnahe) Grünflächen, Grünstrukturen, Erholungsräumen, für den Biotopverbund, für Stadgrün als Klimaanpassungsmaßnahmen und Ausgleichsflächen vorzulegen.
- 02 Anlehnend an den Haushalts-Begleit Antrag Nr. 5 der Fraktion FDP (Drucksache 0271/20) sollen diese Flächen möglichst in der Nähe der gemäß der Drucksache 0271/20 ausgewählten Flächen bevorratet werden.
- 03 Ziel dieser Konzeption soll es sein, den Landschaftsplan der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Umsetzung und Fortschreibung zu unterstützen, und bei Bedarf die erforderlichen Flächen ankaufen bzw. vorhalten zu können. Daneben sollen eruiert werden, inwieweit Erholungs- und Grünflächen in der Nähe von Wohnungsflächen vorgehalten werden können.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Ausschreibungen

Stellenangebote

Die **Stadtverwaltung** bietet weitere Studienplatzangebote für das Ausbildungsjahr 2020

Bachelor of Engineering - Technische Informatik

Bewerbungsfrist: 27.07.2020

Im **Umwelt- und Naturschutzamt** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

Sachbearbeiter (m/w/d)

Immissionsschutzrechtliche Planung,

befristet als Vertretung

Anforderungsprofil:

- 1. Erforderlich ist:
 - ein Hochschulabschluss (Diplom (FH) oder Bachelor) in der Fachrichtung Umwelttechnik

- mindestens 2-jährige Berufserfahrung auf dem Gebiet des Umwelt- und Lärmschutzes
- Führerschein der Klasse B

2. Wünschenswert sind:

- anwendungsbereite Kenntnisse der technischen Regelwerke (VDI, DIN und ISO Vorschriften) entsprechend des zugewiesenen Aufgabengebietes, anwendungsbereite Kenntnisse Standard- und fachspezifischer Software sowie der speziellen Programme von der Landesverwaltung
- Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, besonderes Verwaltungsrecht: Gesetze und VO des Umweltrechts, insbesondere Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dazu erlassene Rechtsverordnungen; Baugesetzbuch (BauGB) und Thüringer Bauordnung (ThürBO), Technische Vorschriften (VDI, DIN, ISO); allgemeines Verwaltungsrecht insbesondere: Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (Thür VwZVG), Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), Thüringer

Kommunalordnung (ThürKO)

- ein ausgeprägtes Planungsvermögen, Tiefe des fachlichen Wissens, Beweglichkeit des Denkens, Verhandlungsgeschick sowie Urteilsfähigkeit

Bewertung: E 11 TVöD

Bewerbungsfrist: 29. Juli 2020

Hinweise:

Auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung (m/w/d) in der Sprache wird aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit in unserer Ausschreibung verzichtet.

Die erforderlichen Zeugnisse/Nachweise sind den Bewerbungsunterlagen in Kopie beizufügen. Sollten die erforderlichen Nachweise nicht beiliegen, führt dies zu einem Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren.

(Fortsetzung von Seite 21)

Schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadtverwaltung Erfurt will einen Beitrag zur Förderung von Frauen leisten und fordert daher Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an die Stadtverwaltung Erfurt, Personal- und Organisationsamt, Meister-Eckehart-Straße 2, 99084 Erfurt.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen bitten wir, von der Übersendung der Bewerbungsunterlagen per E-Mail abzusehen.

Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungen nicht berücksichtigter Bewerber/innen entsprechend § 27 Abs. 4 ThürDSG ordnungsgemäß vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages.

Bitte beachten Sie darüber hinaus die Hinweise zur Erhebung von personenbezogenen Daten auf dem entsprechenden Merkblatt, welches auf der Internetseite

➔ www.erfurt.de/stellen hinterlegt ist.

➔ www.erfurt.de/ausbildung

Immobilien

Die Stadt Erfurt schreibt nachstehend aufgeführtes Grundstück zur **Vergabe eines Erbbaurechtes** aus:

Objekt-Nr. 556

Bischleben, Am Kirchberg

Baugrundstück

Wohnbebauung, vertragsfrei

Grundstücksfläche: 445 m²

Mindestgebot Erbbauszins: 3.750 EUR p. a.

➔ www.erfurt.de/ef136057

Bei dieser Anzeige handelt es sich um die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Stadt ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Interessenten zu verkaufen!

Angebotsfrist: 7. September 2020 (Posteingangsstempel!)

Weitere Informationen zu o. g. Objekt und den Ausschreibungsmodalitäten unter

➔ www.erfurt.de/immobilien oder unter der Hotline 0361 655-4444.

Sonstiges

Aufruf zur Interessenbekundung für den Betrieb von Carsharing-Stellplätzen im öffentlichen Raum

Die Stadt Erfurt führt ein Interessenbekundungsverfahren für den Betrieb von Carsharing-Stellplätzen im öffentlichen Raum durch.

Sachlicher Hintergrund

Im August 2019 ist das Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) um den Paragraphen §18a ergänzt worden. Er regelt die Sondernutzung öffentlicher Straßen zum Zwecke der Nutzung für stationsbasiertes Carsharing. Das Auswahlverfahren erfolgt auf Grundlage dieses Gesetzes.

Zu vergebende Standorte

Die Stadt Erfurt beabsichtigt, folgende öffentliche Flächen im Stadtgebiet als Carsharing-Stellplätze durch Sondernutzung zur Verfügung zu stellen:

- Kurt-Schumacher-Straße - 5 Carsharing-Stellplätze in Längsparkrichtung vor dem Price-Hotel (Standort siehe Website)
- Reglermauer – 3 Carsharing-Stellplätze in Längsparkrichtung (Standort siehe Website)

Das Tiefbau- und Verkehrsamt führt in Abstimmung mit dem Carsharing-Anbieter die Beschilderung der Stellplätze gemäß StVO durch. Der Carsharing-Anbieter hat ergänzend dazu eine private Beschilderung mit allen erforderlichen Informationen zum Carsharing zu errichten. Die bauliche Einrichtung von Absperreinrichtungen zur Freihaltung der Stellplätze ist optional und wird vom Carsharing-Anbieter übernommen.

Nach erfolgreicher Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren und Auswahl zum Betrieb der Station wird die Sondernutzungserlaubnis durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag für einen Zeitraum von fünf Jahren erteilt. Die Nutzung der Stellplätze ist gebührenpflichtig. Die Stadt Erfurt setzt pro Stellplatz und Monat ein Entgelt i.H.v. 50 EUR (brutto) an (§18a Abs. 3 Satz 2 ThürStrG).

Auswahlverfahren und Fristen

Interessierte Carsharing-Anbieter werden aufgefordert, ihr Interesse schriftlich zu bekunden. Die Nachweise über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen sind mit der Interessensbekundung einzureichen. Die Interessensbekundung ist in einem verschlossenen Umschlag mit Angabe des Absenders bis spätestens 21.08.2020 an folgende Adresse zu richten:

Stadtverwaltung Erfurt

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Warsbergstraße 3

99092 Erfurt

oder per nachfolgender

E-Mail ➔ verkehrsplanung@erfurt.de

Alle Interessensbekundungen, die die Anforderungen erfüllen, werden zur Bewertung in eine Auswahlentscheidung einbezogen. Die Auswahlentscheidung wird bis zum 04.09.2020 getroffen. Bei Erfüllung der Eignungskriterien durch mehrere Anbieter, werden die erweiterten Auswahlkriterien herangezogen. Bei gleicher Eignung entscheidet das Los.

Weitere Informationen, Angaben zu den Anforderungen an den Carsharing-Anbieter, Anforderungen an den Betrieb, Lageplan und Eignungskriterien finden Sie unter

➔ www.erfurt.de/ef136093

Ende der Ausschreibungen

Der Erfurter Entwässerungsbetrieb informiert

Ab dem 1. August 2020 steht Ihnen die Bar-Kasse im Erfurter Entwässerungsbetrieb (Zum Riedfeld 26, Erfurt-Kühnhausen) nicht mehr zur Verfügung. Alle Bareinzahlungen von Abwassergebühren können Sie ab diesem Zeitpunkt in der Stadtkasse der Stadtverwaltung Erfurt (Fischmarkt 1, 99084 Erfurt) zu den Sprechzeiten vornehmen. Auszahlungen von Guthaben aus Abwassergebühren werden ab diesem Zeitpunkt nur noch per Überweisung vorgenommen.

Sollten Sie uns keine Bankeinzugsermächtigung erteilt haben, fordern Sie Ihr Guthaben bitte schriftlich unter Angabe Ihrer Kundennummer, Ihrer Bankverbindung und mit Originalunterschrift beim Entwässerungsbetrieb an.

Bauarbeiten in der Warsbergstraße bringen Einschränkungen

Gestern hat der Bau der Außenanlage in der Warsbergstraße 3 begonnen. Damit verbunden sind Einschränkungen und Beeinträchtigungen beim Zugang in das Gebäude, die voraussichtlich bis Ende September dieses Jahres andauern.

Besuchern wird empfohlen, festes Schuhwerk zu tragen. Die Baufirmen sind bestrebt, die Wege zum Objekt täglich den Begebenheiten auf der Baustelle anzupassen und eine sichere Zuwegung zu gewährleisten. Dennoch ist ein wachsames Auge ratsam.

Eine Zufahrt mit dem Auto zum Objekt ist nicht möglich. Im Gebäude befinden sich das Bauamt, das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, das Amt für Geoinformation und Bodenordnung sowie die Abteilung Liegenschaften des Amtes für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung.

Nach wie vor arbeiten die Ämter coronabedingt nur mit Terminvergabe. Besucher sind gebeten, die Mitarbeiter per Telefon zu kontaktieren und werden dann vom jeweiligen Mitarbeiter am Eingang in Empfang genommen.

Schlamassel.

Am Anfang war das (Ja-)Wort

Sommertheater im Hof der Alten Synagoge

Ehen werden im Himmel geschlossen, aber auf Erden gelebt, so sagt der Volksmund. Über die ganz irdischen Herausforderungen der Eheschließung plaudert Christiane Weidinger in der Rolle der jüdischen Hochzeitsvermittlerin erstmalig im Hof der Alten Synagoge.

In einem bunten theatralischen Reigen rund um die jüdische Hochzeit erzählt sie mit viel Wortwitz Geschichten von Massel aber auch Schlamassel in der Liebe, Heiratsvermittlung und jüdischen Ehe. Das eigens hergestellte Bühnenbild hat dabei einen besonderen Bezug zum Erfurter Schatz, der gleich nebenan im Keller der Alten Synagoge zu sehen ist. Darüber hinaus bildet die historische Kulisse der Alten Synagoge ein besonderes Erlebnis an einem warmen Sommerabend.

Tickets können im Vorverkauf in der Touristeninformation Erfurt oder an der Abendkasse erworben werden. Die Teilnahme findet unter den aktuellen Hygienevorschriften der Stadtverwaltung Erfurt statt.

Spieltermine: 29.07., 31.07. und 01.08., jeweils 20 Uhr. Tickets: 16 Euro/12 Euro

Wenn Autos zur Hitzefalle für Tiere werden

Trotz Warnungen kommt es besonders in den Sommermonaten immer wieder vor, dass Hunde und andere Tiere in Autos zurückgelassen werden. Tierhalter verstoßen damit gegen das Tierschutzgesetz – und fügen ihren Schützlingen erheblichen Schaden zu. Das Veterinäramt bittet alle Menschen um Aufmerksamkeit bezüglich Tieren, die in parkenden Autos alleingelassen werden.

Die Gefahr der hohen Innentemperaturen für Tiere wird häufig stark unterschätzt. Bereits bei mäßig warmen 24°C kann sich die Innentemperatur eines in der Sonne geparkten Autos innerhalb einer Stunde auf bis zu 50°C erhöhen, bei 34°C Außentemperatur auf 60°C im Innenraum.

Bei diesen Temperaturen herrscht akute Lebensgefahr für ein Tier. Tiere können in dieser Situation schon nach wenigen Minuten erheblich leiden. Möglicherweise werden sie panisch und versuchen, sich aus der Situation zu befreien. Durch ihre Unruhe treiben sie ihre Körpertemperatur noch weiter in die Höhe. Wenn die Körpertemperatur 41°C übersteigt, können Tiere in aufgeheizten Autos einen Hitzschlag erleiden. Sie krampfen und erbrechen, lebenserhaltende Körperfunktionen können nicht aufrechterhalten werden.



Schon mäßig warme Außentemperaturen können für Tiere im Auto gefährlich werden.

© 123rf.com / Vera Aksionova

Das Veterinäramt bittet alle Tierhalter eindringlich, ihre Tiere insbesondere bei sommerlichen Temperaturen nicht in geparkten Autos zurückzulassen. Gleichzeitig wird jeder Einzelne gebeten, darauf zu achten, ob Tiere in geparkten, aufgeheizten Autos zurückgelassen wurden. Wer einen solchen Fall beobachtet, sollte umgehend den gemeinschaftlichen Bereitschaftsdienst der Feuerwehr, Leitstelle Erfurt, unter 0361 741-5100 oder -5101 kontaktieren oder den Polizeinotruf 110 wählen.

Wassertränken für Wildtiere – Jeder kann helfen

Regenarme Hitzesommer schaden nicht nur Bäumen und Menschen – auch Tiere haben mit der Trockenzeit zu kämpfen. Das Veterinäramt bittet die Erfurterinnen und Erfurter um Mithilfe.

Bei andauernder Hitze trocknen natürliche Wasserstellen wie Pfützen, Tümpel und Bäche aus. Wildlebende Tiere brauchen diese jedoch zum Trinken und Baden. Ausreichend Wasser zu finden, ist für die Tiere gerade in der Stadt schwierig. Wenn die normalen Wasserquellen versiegt sind, droht den Tieren schlimmstenfalls der Tod durch Verdursten. Das gilt nicht nur für Vögel, auch Igel und sogar Insekten wie Bienen und Hummeln sind davon betroffen.

Durst leidende Vögel und andere Wildtiere können mit Tränken unterstützt werden. Im Garten, auf dem Balkon oder vor der Haustür kann an einem schattigen Platz eine flache Schale mit Wasser mit Steinen, Kieselsteinen und Zweigen aufgestellt werden. Sie dient als Ersatz für die ausgetrockneten natürlichen Wasserstellen. Das Wasser sollte unbedingt täglich gewechselt werden, da sich bei der Hitze schnell Keime bilden können. Wer die Möglichkeit dazu hat, kann mehrere Schalen auf verschiedenen Höhen platzieren. Futter sollte jedoch nicht ausgelegt werden, da es möglicherweise auch Schädlinge wie Ratten und Mäuse anzieht.

„Mich für Menschen stark zu machen, wurde mir in die Wiege gelegt“

Carola Hettstedt ist seit 1. Juli Beauftragte für Menschen mit Behinderung

Warum wollten Sie diese Aufgabe in der Stadtverwaltung übernehmen?

Beruflich komme ich aus dem sozialen Feld, habe Sozialarbeit, Sozialpädagogik studiert und viele Jahre in Erfurt das Familienzentrum geleitet. Beruflich ist es mir in die Wiege gelegt, mich für Menschen stark zu machen, ihre Interessen zu vertreten, Menschen auch zu bewegen, für sich selbst und ihre Rechte einzustehen. Von daher ist für mich der Behindertenbereich ein ganz interessantes Feld. Auch in meinem bisherigen beruflichen Leben hatte ich Kontakt zu vielen Selbsthilfegruppen und auch zu Familienangehörigen von Menschen mit Behinderungen. Sie bedürfen besonderer Beachtung.

Was war ihre erste Amtshandlung?

Meine erste Amtshandlung war von meiner Vorgängerin einen großen Berg von Akten zu übernehmen, einzusortieren. Momentan bin ich dabei, mich in den einzelnen Gremien, Behindertenverbänden, Vereinen, dem Beirat auf Landesebene, bei Kollegen der Stadtverwaltung vorzustellen und das gesamte Feld erst einmal zu erfassen. Daraus werden konkrete Aufgaben und ein Fahrplan.

Ist Erfurt schon so barrierefrei, wie Sie es sich vorstellen?

Jein. Natürlich wurde schon viel gemacht: Die Haltestellen unserer Straßenbahnen sind weitestgehend barrierefrei ausgebaut. Es gibt aber auch die Bushaltestellen, wir haben jetzt die Schulsanierungen. Die Schulgebäude müssen barrierefrei saniert werden, um inklusiven Unterricht zu ermöglichen. Ein großes Thema ist der Zugang zu Informationen: die Verwendung von ein-



facher bzw. leichter Sprache, barrierefreie Internetseiten und Anwendungen. Da haben wir noch einige Baustellen.

Wie kann man Sie erreichen?

Ich bin darauf angewiesen, dass die Menschen ihre Probleme, ihre Sorgen an mich herantragen. Auf erfurt.de findet man mich unter Beauftragte für Menschen mit Behinderung. Man kann mich Montag- und Donnerstagsvormittag von 09:00 bis 12:00 Uhr hier im Rathaus besuchen und sprechen, momentan möglichst mit Termin.

Dienstagnachmittag ist gibt es die Möglichkeit für Berufstätige: von 15:30 bis 17:00 Uhr. Ansonsten haben wir den Beirat für Menschen mit Behinderung oder die AG Barrierefreies Erfurt. Ich möchte die Menschen auffordern, ihre Probleme zu mir zu bringen. Ich sehe mich als Bindeglied zwischen ihnen und der Stadtverwaltung. Es geht um bauliche Aspekte, um Verkehr, Bildung und Informationen.

Telefonisch bin ich erreichbar unter 0361 655-1012, per E-Mail an behindertenbeauftragte@erfurt.de

Städtische Streetworker verstärken ihre Online- und Offlinepräsenz

Sozialarbeiter sind auf Instagram und zu Outdoor-Sprechzeiten erreichbar

Viele Kinder und Jugendliche verbringen den Großteil ihrer Freizeit im Internet. Seit April dieses Jahres sind dort auch die städtischen Streetwork-Teams anzutreffen – und das auf eigenen Instagram-Kanälen. Mittlerweile zählen sie schon Hunderte Abonnenten und die positiven Resonanzen steigen. Zusätzlich zur gewöhnlichen regelmäßigen Szenepresenz im Erfurter Südosten und der wöchentlichen Sprechzeit in der Kontaktstelle stehen die Sozialarbeiter auf Wunsch der Follower ab nun aber auch offline regelmäßig mit sogenannten festen Outdoor-Sprechzeiten zur Verfügung.

Ein Leben ohne soziale Medien – für die junge Generation womöglich unvorstellbar. Die Streetworker des Jugendamtes stellten in der Vergangenheit einen steigenden Bedarf an virtueller Kommunikation fest. Lara Netsch aus dem Team Süd/Südost erklärt: „Ein Großteil der jungen Menschen sucht den Kontakt zu uns über das Internet, sei es per WhatsApp, Facebook und nun auch per Instagram. Wir möchten mit der Zeit gehen und unseren Zielgruppen einen niedrigschwelligen Zugang zum Hilfesystem ermöglichen.“



Die Straßensozialarbeiter nutzen ihre Kanäle derzeit vordergründig, um die Facetten ihrer Arbeit vorzustellen, aber auch, um über aktuelle Angebote und Neuigkeiten zu informieren. Ein weiterer Vorteil von Instagram ist die Funktion der Onlinebefragungen. „Wir haben zum Beispiel eine Umfrage zum Thema Sprechzeiten auf der Plattform gestartet. Innerhalb der Ergebnisauswertung stellten wir fest, dass sich die meisten Teilnehmer feste Zeiten wünschten, an denen sie uns

unter freiem Himmel antreffen können“, führt Lara Netsch aus.

Trotz der Online-Kommunikation behalten persönliche Gespräche also weiterhin ihre große Bedeutung. Aus diesem Grund sind die Streetworker ab sofort montags von 17:00 bis 17:30 Uhr am Kaufland im Südosten Erfurts sowie von 18:00 bis 18:30 Uhr im Stadtpark anzutreffen. Alle Kinder, Jugendliche, Eltern und Interessierte sind dazu eingeladen, die Sozialarbeiter persönlich kennenzulernen und mehr über die Angebote der Erfurter Jugendarbeit zu erfahren. Mit ihrem bunt besprühten Bus sind sie auch gewiss nicht zu übersehen.

Weitere Informationen zur Straßensozialarbeit des Jugendamtes finden Interessierte auf Instagram unter [streetwork_erfurt_sued](#) und [streetwork_erfurt_nord](#).

Weitere Informationen und Kontaktdaten unter www.erfurt.de/ef109753

Aktuelle Volkshochschul-Kurse

Ausbildung zum zertifizierten Mediator – Grundlagenkurs

Mit der Ausbildung zum Mediator*in erhalten Sie alle notwendigen Qualifikationen und Kompetenzen, um Konflikte professionell zu lösen. Der Kurs bietet die Grundlagen für die Tätigkeit als Mediator*in. Die Ausbildung findet statt in Kooperation mit der Akademie „Train my Brain“. Inhaber und Trainer der Akademie sind Pascal Schröder und Friedrich Wilhelm von Krauss. Als Dozenten verfügen sie über jahrelange erfolgreiche praktische Erfahrung als psychologische Coaches und haben Erfahrungen als Führungskräfte. Als Regionalleiter der Deutschen Stiftung Mediation für die Bereiche Bochum und Dortmund sowie den psychotherapeutischen Hintergründen haben sie die Möglichkeit, die Ausbildung zum zertifizierten Mediator*in mit viel psychologischem Wissen interessant und abwechslungsreich zu gestalten und den Teilnehmenden Einblicke in die Hintergründe und Motive menschlichen Verhaltens zu verschaffen. Dieser Ansatz erleichtert die Konfliktlösungen und eröffnet neue Möglichkeiten, langfristig als Mediator*in erfolgreich tätig zu sein.

Inhalte: Einführung und Grundlagen der Mediation, Rahmenbedingungen der Mediation, Besonderheiten der Settings in der Mediation, Verhandlungstechniken, Kommunikationstechniken, Visualisierungs- und Moderationstechniken, Umgang mit schwierigen Situationen

Kurs: D55060

Dauer: 11.09. bis 11.10.2020, die Termine finden jeweils am Wochenende, freitags von 16:30 bis 19:15 Uhr und samstags sowie sonntags in der Zeit von 09:30 bis 16:30 Uhr statt.

Gebühr: 875,00 EUR

Pilates

Kurs: D32305

Beginn: immer montags, 31.08. bis 02.11.2020, je-

weils 18:00 bis 19:00 Uhr

Gebühr: 52,00 EUR, ermäßigt 41,60 EUR

Dozentin: Jeanette Mauritz

Yoga

Kurs: D31218

Beginn: immer dienstags, 01.09. bis 17.11.2020, jeweils 09:30 bis 11:00 Uhr

Gebühr: 80,00 EUR, ermäßigt 64,00 EUR

Dozentin: Jeanette Mauritz

Online-Vortrag aus der Reihe Wildkräuter und Wildpflanzen: „Gänseblümchen“

Kurs: D35001

Beginn: Dienstag, 01.09.2020, 17:00 bis 18:30 Uhr

Gebühr: 8,00 EUR

Dozentin: Christine Rauch

Bildungsfreistellungskurse an der Volkshochschule Erfurt – Souveräne Kommunikation in Konfliktsituationen

Konflikte gehören zu unserem Alltag und können nicht immer vermieden werden. Sie entstehen dort, wo Menschen mit unterschiedlichen Interessen, Meinungen und Erwartungen aufeinander treffen. Als besondere Eskalationsform kann sich in Teams auch Mobbing entwickeln. Im Seminar lernen die Teilnehmenden ihre eigenen Konfliktstile kennen, verstehen und anwenden.

Kurs: DBFG 173

Beginn: 10.09. und 11.09.2020, jeweils 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr

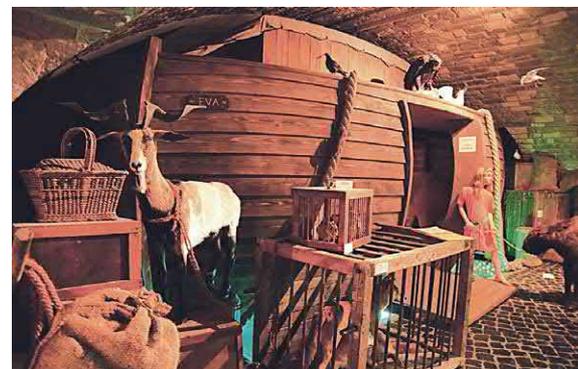
Gebühr: Eintritt frei. Geförderte Veranstaltung.

Dozent: René Knizia

Informationen sind unter www.erfurt.de/vhs und unter der Rufnummer 0361 655-2950 erhältlich. Eine Anmeldung ist unter volkshochschule@erfurt.de möglich. Persönlicher Kontakt zur Geschäftsstelle der Volkshochschule ist, nach telefonischer Voranmeldung, nur mit Terminvergabe möglich.

Mit dem Ferienrätsel zum Entdecker werden

Naturkundemuseum Erfurt gestaltet Angebot für Kinder



Die Sommerferien sind da und somit auch die Zeit, um Neugier und Wissensdurst auf eigene Faust zu stillen. In diesem Sommer müssen die jungen Entdecker zwar auf die bewährten Ferienaktionstage im Naturkundemuseum verzichten, bei denen die Museumspädagogin stets neue spannende Themen interessant verpackt hatte. Doch soll es keinem Kind mit Forscherdrang im Museum langweilig werden. Als unterhaltsame Abwechslung gibt es in den Sommerferien ein großes Rätsel, mit dem sich die Kinder im Museum auf Entdeckungstour begeben und in den verschiedenen Ausstellungsetagen die Tierwelt erkunden können. Wer sich ein bisschen bei den Bewohnern von Wald, Feld und Stadt auskennt, findet die Lösung mit Sicherheit heraus und darf sich über eine kleine Überraschung im Anschluss freuen!

Die Ferienrätsel sind kostenfrei zu den regulären Öffnungszeiten von Dienstag bis Donnerstag von 10 bis 18 Uhr an der Museumskasse erhältlich.

Zwei deutsche Architekturen 1949–1989

Eine Ausstellung des Instituts für Auslandsbeziehungen in Kooperation mit der Föderation deutschsprachiger Architektursammlungen



KinoKosmos_BerlinFriedrichshain

30 Jahre nach der Wiedervereinigung zeigt die Tourneeausstellung des ifa „Zwei deutsche Architekturen 1949–1989“ einen immer noch aktuellen Blick auf das Bauen in der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik. Zahlreiche Modelle, Fotografien und Pläne zeigen die Entwicklung der Architektur während der vier Jahrzehnte der Teilung. Die Ausstellung wurde 2004 im Rahmen der Auswärtigen

gen Kulturpolitik der Bundesrepublik Deutschland produziert. Vierzehn Jahre nach der Wiedervereinigung wurde erstmals eine Zusammenschau der Architekturleistungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik erstellt – ein für das vereinte Deutschland einmaliges Projekt. Nach ihrer Premiere in Hamburg und Leipzig wurde die Ausstellung weltweit in 26 Städten erfolgreich eingesetzt – u. a. in

Istanbul, Athen, Málaga, Canberra, Singapur, Bandung, Shanghai, Peking und Buenos Aires.

Die Ausstellung wird in Erfurt in der Zeit vom 26. Juli bis 13. September 2020 in der Galerie Waidspeicher, Michaelisstraße 10, von zwei kleinen Satelliten-Ausstellungen im Patrizierhaus Zum Guldernen Krönbacken begleitet: „Voting – DDR-Architektur – entbehrlich oder erhaltungswürdig?“ DDR-Beton-Klötze in ihrer typischen Hässlichkeit erhalten? Die Bürger selbst entscheiden lassen, was ein Denkmal ist und was nicht? Die Denkmalbehörde der Stadt Erfurt will anhand eines Mitmach-Projektes Klischees in Frage stellen, über Grundsätze des Denkmalschutzes ins Gespräch kommen und nicht zuletzt die Meinungen von Bürgerinnen und Bürgern in Denkmalfragen einbeziehen. Dazu stehen zehn Gebäude bzw. Gebäudekomplexe in Erfurt zur Debatte.

„Das Kulturwunder. Neue Perspektiven auf Geschichte und Werte“

Die Idee, Zugang zu Kultur und Bildung für alle Menschen zu ermöglichen, ist spätestens seit Luther bekannt. Dort setzt das Projekt an, das sich hauptsächlich auf die Geschichte der Kultur- und Klubbhäuser in der DDR fokussiert.

Ein Beispiel in Thüringen, der Kulturpalast Unterwelborn, wird durch den Verein, der sich für dessen Erhalt einsetzt, umfänglich vorgestellt.

Der Eintritt ist zu allen drei Ausstellungen frei!

➔ www.kunstmuseen.erfurt.de

Erinnerungsort Topf & Söhne startet wieder mit pädagogischem Angebot vor Ort und jetzt auch digital

Als historisch-politischer Lernort verbindet der Erinnerungsort die Auseinandersetzung mit der Mitwisser- und Mittäterschaft der Firma Topf & Söhne an den Massenverbrechen in den nationalsozialistischen Konzentrations- und Vernichtungslagern mit Reflektion und Diskussion aktueller Phänomene wie Diskriminierung, Antisemitismus und Rassismus. Sein Konzept der Bildungs- und Vermittlungsarbeit beruht auf den drei Säulen *Erinnern – Verstehen – Ermutigen*.

Einzelbesucher, Schulklassen und andere interessierte Gruppen der Jugend- und Erwachsenenbildung können den Erinnerungsort Topf & Söhne jetzt wieder besuchen und Führungen und Seminare buchen. Während der Präsenzveranstaltungen werden besondere Hygieneauflagen eingehalten.

Als neues Angebot hat das Team des Erinnerungsortes zwei abwechslungsreiche Online-Seminare entwickelt. Das Seminar „Menschheitsverbrechen und Berufsalltag“ fragt anhand der Firmengeschichte nach der Verantwortung jedes einzelnen Menschen in seinem gewöhnlichen beruflichen Alltag. Das Seminar „Wessen Erfolge zählen?“ beschäftigt sich mit dem Leben der Fußball-

Legende Julius Hirsch. Seine Biografie regt zum Nachdenken an, warum Menschen die Anerkennung verweigert wird und wie vorauseilender Gehorsam und Opportunismus Ausgrenzung befördern.

Beide Angebote sind dialogisch angelegt, beinhalten auflockernde Übungen und Gespräche auf Augenhöhe. Die Online-Seminare eignen sich sowohl als eigenständiges Angebot als auch zur Vorbereitung eines Besuchs des außerschulischen Lernortes. Die Seminare werden über ein Videokonferenztool auf der Plattform „vhs-cloud“ der Volkshochschulen durchgeführt. Dazu ist eine Anmeldung notwendig. Die „vhs-cloud“ kann im Browser geöffnet werden. Um einen Austausch auch im digitalen Raum zu ermöglichen, sollte die Gruppengröße bei maximal 15 Personen liegen. Für die Teilnahme wird ein internetfähiges Endgerät mit Kamera und Mikrofon benötigt.

Informationen zu Hygieneregeln

➔ www.erfurt.de/ts127985

Informationen zu Bildungs- und Vermittlungsarbeit

➔ www.erfurt.de/ts119893



„Paradiesbaum“ für Petersberg wird verschifft

Im September soll er auf dem Aussichtsplateau aufgestellt werden

Der „Paradiesbaum“ für den Erfurter Petersberg ist auf dem Weg von Israel nach Deutschland. Wie die Organisatoren der Achava Festspiele Thüringen mitteilen, hat der palästinensische Künstler Nihad Dabeet die Nachbildung des Olivenbaumes aus Stahl und Kupfer in seinem Heimatort Ramle bei Tel Aviv erfolgreich in einen Überseecontainer verladen. Der Container geht jetzt auf dem Seeweg nach Hamburg. Ende August wird der „Paradiesbaum“ dann in Erfurt erwartet, wo er Mitte September aufgestellt werden soll.

Für Nihad Dabeet war es bis hierhin ein hartes Stück Arbeit. 70.000 Kupferblätter hat der Künstler bereits am Baum installiert. Nun ist noch Platz für mindestens 10.000 weitere Blätter, die Dabeet direkt vor Ort und unter den Augen der Petersberg-Besucher anbringen will. Alle Erfurterinnen und Erfurter, die Olivenblätter gekauft haben, sind eingeladen, sie ihm im September persönlich vorbeizubringen. Der „Paradiesbaum“ wird auf dem Aussichtsplateau vor dem Restaurant „Glashütte“ aufgestellt.

Die Idee für den etwa sieben Meter hohen Olivenbaum aus Stahl und Kupfer wurde von der Berliner Kulturwissenschaftlerin Dr. Alexandra Nocke nach Erfurt gebracht. Die Achava Festspiele Thüringen, der Erfurter Tourismus Verein, die Sparkasse Mittelthüringen sowie die Stadt Erfurt unterstützen das Projekt. Der Baum sei ein „Ort der Hoffnung und des Friedens“, sagte Ideengeberin Nocke. Erfurts Oberbürgermeister Andreas Bauweisein lobte das Kunstwerk wegen seiner „israelischen Komponente“. Denn das Kunstwerk sei ein Gemeinschaftsprojekt der israelischen Jüdin Ruth Horam und des israelischen Arabers Nihad Dabeet, bei dem beide „friedvoll zusammenarbeiten“.

Der „Paradiesbaum“ steht auch für Bürgerbeteiligung.



Der Paradiesbaum ist auf dem Weg von Israel nach Deutschland. Foto: Achava Festspiele Thüringen/Ilan Nachum

„Durch den Verkauf der Blätter an verschiedenen Orten, wie bei der Sparkasse, können die Thüringer den Baum wachsen lassen“, erklärte Martin Kranz von den Achava Festspielen Thüringen. Für 20 Euro gibt es ein Blätterpaar aus Kupfer in einem nummerierten Umschlag inklusive eines Kunstdrucks von Ruth Horam. Ein Teil des Erlöses soll in ein lokales Waldprojekt gesteckt werden, ein Aufforstung beispielsweise.

Im Jerusalemer Botschaftsviertel steht das Vorbild für

den Erfurter „Paradiesbaum“. Der künstlerische Olivenbaum ist fünf Meter hoch und besteht wie der Erfurter aus einem Stamm aus Stahl sowie rund 15.000 Kupferblättern. Der Erfurter „Paradiesbaum“ wird der dritte Baum weltweit. Mit seiner Höhe und geplanten 80.000 Blättern wird er der Größte werden. Für Nihad Dabeet war und ist der Baum eine künstlerische Fleißarbeit: So werden die Kupferblätter von Hand geschnitten, geformt und gelötet.

Erfurt wirbt als attraktives Reiseziel

Erfurt mit seiner historischen Altstadt, Parks und Gärten als Entspannungsoase, den gut ausgebauten Radfernwegen und dem vielfältigen Freizeitangebot wird derzeit mit großem Engagement nach außen beworben. Die Kampagnen, die in Zusammenarbeit mit langjährigen Partnern der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH (ETMG) durchgeführt werden, stellen Erfurts Besonderheiten vor. Sie laden dazu ein, den diesjährigen Urlaub hier in unserer Stadt zu verbringen.

So haben sich die Tourismusgesellschaften aller 16 Bundesländer zusammengetan und die Kampagne „Entdecke Deutschland“ ins Leben gerufen. Daran angeschlossen hat sich die Deutsche Bahn. Durch ansprechende, vermeintlich im Ausland liegende Sehensuchtsmotive soll die Lust auf den Urlaub im eigenen Land geweckt werden. Daher wird Erfurts mittelalterliche Altstadt mit der geschichtsträchtigen und naturverbundenen schwedischen Hauptstadt Stockholm verglichen. Interessierte können unter www.entdecke-deutschland-bahn.de

weitere charmante Reiseziele in Deutschland erkunden. Wer speziell in Thüringen auf Entdeckungstour gehen will, für den hält die Kampagne unter dem Motto „Tür an Tür mit Thüringen“ beliebte Reiseziele des Bundeslandes wie markante Naturlandschaften, charmante Stadtbilder sowie Kulturhighlights bereit. Die Außenwerbung, die durch die Thüringer Tourismus Gesellschaft (TTG) initiiert wurde, begeistert für den Urlaub vor der Haustür. So sind zum Beispiel an Bahnhöfen großflächig erleuchtete Plakate zu sehen. Zudem wird die Kampagne über die Internetseite www.nebenan.thueringen-entdecken.de, die Social-Media-Kanäle der TTG und der Thüringer Reiseregionen wie etwa der ETMG beworben. Die verschiedenen Motive wecken die Neugierde auf einen Ausflug nach Thüringen.

Die Österreicher und Schweizer mit ihrer besonderen Affinität für historische Städte sind gern gesehene Gäste in Erfurt. So wird das facettenreiche Kulturangebot der Landeshauptstadt zukünftig auch durch zwei große

Kampagnen in Kooperation mit der Deutschen Zentrale für Tourismus in Österreich und in der Schweiz in verschiedenen Medien veröffentlicht.



TTG-Recovery-Erfurt_© Thüringen Tourismus GmbH

Erfurt – Deine Stadt.

Wir bauen für Dich.



Blick von oben auf die Kreuzung Bahnhofstraße/Juri-Gagarin-Ring. Normalerweise sind hier täglich rund 30.000 Fahrzeuge unterwegs.

Bauen in der Innenstadt ist voll im Gang

Geschäfte und Gastronomen haben weiterhin geöffnet | Bitte Umleitungen und Sperrungen beachten

Während der Sommerferien wird es in der Erfurter Innenstadt eng, mitunter sogar sehr eng. Die beiden Baustellen auf dem Anger und in der Bahnhofstraße begannen Mitte Juli und werden bis Ende August für Einschränkungen sorgen.

Der östliche Anger ähnelt gerade mit seinen rot-weißen Absperrzäunen einem Legoland. Bis in die Bahnhofstraße hinein wechselt die EVAG ihre Gleise und Weichen, nach 23 Jahren „Dienstzeit“ ist es Zeit für neues Material. Zudem werden die Haltestellenbereiche verlängert und damit die Barrierefreiheit verbessert. Das Flanieren auf dem Anger ist gegenwärtig alles andere als komfortabel. „Die Fußgänger wollen laufen, die Händler ihre Geschäfte offenhalten und wir müssen bauen. All das unter einen Hut zu bekommen ist eine Herausforderung“, erklärt Alexander Reintjes, der Leiter des Tiefbau- und Verkehrsamtes, den Spagat.

Die EVAG wolle so schnell wie möglich bauen, die Arbeitszeiten seien daher bis auf 22 Uhr ausgeweitet und erforderliche Nachtschichten haben die zuständigen Behörden genehmigt. „Dabei nehmen wir nur so viel Platz in Anspruch, wie wir logistisch benötigen. Das erweist sich als äußerst anspruchsvoll“, weiß Michael Nitschke, Bereichsleiter Bau und Infrastruktur bei der EVAG. Von Vorteil sei hier, dass mit ortsansässigen Firmen gebaut werde, die schon Erfahrungen haben mit Bauvorhaben in der Erfurter Innenstadt. Wege für die Materiallieferungen seien genau geplant, Arbeits-

schritte mit hoher Lärmbelastigung sind – soweit dies möglich sei – in den Tageszeiten geplant. Dennoch seien Baustellen immer mit Lärm und Schmutz verbunden, da brauche man nicht drum herum zu reden. „Natürlich wollen wir das Leben auf dem Anger – so gut es nur geht – aufrechterhalten. Deshalb haben alle Geschäfte und Gastronomen weiterhin geöffnet, große Hinweistafeln zeigen den Passanten den kürzesten Weg.“

Während am Anger die bauliche Enge das Hauptproblem ist, trifft die gesperrte Kreuzung Bahnhofstraße/Juri-Gagarin-Ring die Stadtbahn und den Autofahrer. Alexander Reintjes: „Im Normalfall sind hier pro Tag fast 30.000 Fahrzeuge unterwegs, wird diese Ader durchschnitten, kann und wird das nicht ohne Folgen bleiben.“ Dennoch sei auch diese Großbaustelle unumgänglich. „Wir haben sie schon lange vor uns hergeschoben, weil uns klar war, dass eine Sperrung dieses Teils des Stadtrings enorme Auswirkungen für den Straßenverkehr, die EVAG und die Fußgänger hat.“

Unter der Kreuzung liegen die Reste der ehemaligen Augustbrücke, die zunehmend Probleme bereiten. „Das wirkt sich auf die Gleise aus. Keiner von uns will riskieren, dass im kommenden Jahr zur Bundesgartenschau hier der Supergau eintritt und der Untergrund nachgibt. Deshalb besser jetzt und mit dem Austausch der Schienen auf dem Anger“, weist Reintjes auf die Problematik hin. Gebaut werde hier rund um die Uhr im 3-Schicht-System, auch um die Unterbrechung

im Stadtbahnverkehr so gering wie möglich zu halten. Beim Rückbau der Brücke ginge es bis etwa sechs Meter in die Tiefe, erst hier könne man mit festem Untergrund rechnen. „Wir hoffen sehr, dass wir keine Überraschungen erleben, die unseren jetzt schon sportlichen Zeitplan durcheinanderwirbeln“, verweist Reintjes auf die Unwägbarkeiten, die bei Tiefbaumaßnahmen immer im Hintergrund mitschwingen. Läuft alles nach Plan, wird diese neuralgische Kreuzung am 30. August wieder geöffnet.

➔ www.evag-erfurt.de
➔ www.erfurt.de/ef115521



Wie hier am Anger weisen Tafeln an beiden Baustellen auf die Einschränkungen und Umleitungen hin.

Für mehr Grün in unserer Stadt



Hirschgarten wieder offen

Nach rund drei Monaten Bauzeit sind die Arbeiten im Hirschgarten abgeschlossen. Neue Pflanzen, eine intelligente Bewässerung und eine neue Wegedecken werden die Grünanlage deutlich auf.

In den Staudenbeeten wurde das Substrat ausgetauscht. Rund 8.000 Pflanzen in über 70 verschiedenen Sorten und Arten haben hier einen Platz gefunden, im Herbst kommen Rosen, Pfingstrosen und einige Gehölze hinzu. Grund für die Umgestaltung: Nach über zehn Jahren war die bisherige Pflanzung veraltet. Viele Arten haben sich stark vermehrt, was die Pflege erschwerte. Die Stauden wurden bereits im Herbst ausgegraben und in der städtischen Gärtnerei verjüngt. Einige sind in den Hirschgarten zurückgekehrt und wurden durch klimaresistente Arten ergänzt. Damit die neuen Pflanzen und die Bäume sich optimal entwickeln, wurde eine unterirdische Tröpfchenbewässerung installiert. Mit der Öffnung konnten auch die kleinen Erfurterinnen und Erfurter ihren Spielplatz zurückerobern. Hier wurde der Sand ausgetauscht. ■



Ruhepause im Grünen

Wenn die Erfurterinnen und Erfurter ihre Wünsche zur Gestaltung der Innenstadt nennen, stehen zwei Punkte ganz oben auf der Liste: mehr Grün und mehr Sitzgelegenheiten. Das Garten- und Friedhofsamt hat beides kombiniert und in den vergangenen Wochen insgesamt 15 Sitzbeete aufgestellt. Die vorgefertigten Module kombinieren Holzbänke und Pflanzflächen. Sie stehen am Anger, auf dem Domplatz, dem Theaterplatz, dem Gothaer Platz, auf der Schloßerbrücke und am Hirschgarten. Passanten können nun inmitten von Gräsern, Salbei und Lavendel Platz nehmen. Eine Besonderheit bildet die begrünte Bank am Hirschgarten: Hier wurden Kakteen und Sukkulenten durch das Erfurter Traditionsunternehmen Kakteen-Haage gepflanzt. Nachdem an den Stadtmöbeln bereits die ersten Schäden entstanden sind, da Skater die Bänke zweckentfremden, wird ein entsprechender Schutz angebracht. Die begrünten Bänke sollen das Stadtbild langfristig aufwerten. Lediglich zu Veranstaltungen werden sie verlagert. ■

Klimabäume wachsen am Berliner Platz

Bundesgartenschau zum Vorzugspreis



Mit der Umgestaltung des Berliner Platzes ist auch mehr Grün in die Fußgängerzone eingezogen. Die Beete haben neue Einfassungen und neue Pflanzen erhalten. Auf Wunsch der Anwohnerinnen und Anwohner wurde die doppelreihige „Baumallee“ aus der ursprünglichen Gestaltung wieder umgesetzt. War früher Ahorn die Leitbaumart, setzt man nun auf Artenvielfalt – und Bäume,

die mit den veränderten Klimabedingungen zurechtkommen. Auf den Plateaus reihen sich rottriebiger Ahorn, Feldahorn und Rotesche aneinander. Im Bereich des Brunnens wurden Ginkgobäume und Magnolien gepflanzt, im Bereich des Wochenmarkts Spiegelrindkirschen und an der Pergola Ungarische Eichen und Nelkenkirschen. ■

Ministerpräsident Ramelow hat es getan, Oberbürgermeister Andreas Bausewein auch – eine Dauerkarte für die Buga 2021 in Erfurt gekauft. Und Sie? Die Dauerkarten gibt es bei fünf Verkaufspartnern: Egapark, Erfurt Tourismus und Marketing GmbH, Thüringen Tourismus GmbH, EVAG-Mobilitätszentrum am Anger und im Kundenzentrum der Stadtwerke. Außerdem können alle Interessenten den Onlineshop auf www.buga2021.de für den Kartenkauf nutzen. ➔

Die Buga wird an 171 Tagen ein vielfältiges und ständig wechselndes Angebot an Blumenschauen im Freiland und in den Ausstellungshallen sowie Veranstaltungen bieten. Für Erfurter lohnt es sich, eine Dauerkarte zu erwerben. So können sie immer wieder neue, einzigartige Momente erleben. Erwachsene zahlen für 171 Tage Buga-Genuss aktuell 100 statt 125 Euro. Der Vorverkauf der Dauerkarten endet am 22. April 2021.

Inhaber einer Egapark-Saisonkarte 2020 erhalten beim Kauf der Dauerkarte noch einmal 10 % Rabatt auf den Vorverkaufspreis. Sie zahlen statt 100 Euro nur 90 Euro. Junge Erwachsene (18 bis 25 Jahre) zahlen im Vorverkauf statt regulär 65 nur 40 Euro. ■